Pal
43

2587

A 2000a

35108

Die
Diplomatik
und
Sphragistik
in
ihren Grundlinien
zum
Gebrauche bei Vorlesungen.

Von
Friedrich August Krause.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Quedlinburg und Leipzig, 1824,
bei Gottfried Basse.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Von der diplomatischen Formelkunde oder dem Kanzleistyl. 105

Sechster Abschnitt.

Von der Siegelkunde (Sphragistica). . . . 174

Von den Siegeln an den Urkunden. . 175

a. Form der Siegel. 176

b. Materie der Siegel. . . . . . —

c. Farben der Siegel. 178

d. Umschriften auf den Siegeln. . . 180

e. Zierrathen der Siegel. 183

f. Befestigung der Siegel. 185

g. Gegensiegel. 187

Die

Diplomatik und Sphragistik.

Erster Abschnitt.

Grundbegriffe und Geschichte dieser Wissenschaften.

Die Diplomatik ist eine der neuesten historischen Hülfswissenschaften, und hat höchstens das Alter von 140 Jahren erreicht. — Sie lehret uns Urkunden oder Diplomate (von διπλομα, einem Beglaubigungsschreiben oder Urkunde, die doppelt gelegt wird), oder schriftliche, unter gewissen Feierlichkeiten errichtete Aufsätze über Rechte und Verbindlichkeiten, zu verstehen, zu beurtheilen und anzuwenden. — Dadurch unterscheidet sich die Diplomatik von Diplomatie, als dem Inbegriff von Lehren, welche

Anweisung geben, eigentliche Staatsgeschäfte (Angelegenheiten der Ministerien der auswärtigen Staatsverhältnisse) in gründlichen und gütlichen Verhandlungen zu betreiben, in welchem Sinne diplomatisch alles bedeutet, was sich auf ebengenannte Geschäfte bezieht. So spricht man von diplomatischen Personen, Corps, diplomatischen Pepinieren, diplomatischer Ungeschicklichkeit ꝛc. durchaus Inhalte und Gegenstände, die nicht in die Kreise der historischen Hülfswissenschaften gehören. — Dagegen die Diplomatik (Urkundenlehre) eine wahre historische Hülfswissenschaft heißt, indem sie die Regeln begreift, schriftliche Urkunden und alte Druckschriften (als die eigentlichsten Geschichtsquellen) richtig zu lesen, zu beurtheilen und einen zweckmäßigen Gebrauch davon zu machen. Diesem Zwecke zu Folge geht sie alle, bei jeder Ausfertigung in Betracht kommende innere und äußere Umstände durch: als die Materie, die Werkzeuge und die von Zeit zu

Zeit abgeänderten Züge der Schrift, die an den Diplomen befindlichen Siegel, ihre Unterschriften, ihre Schreibart und die eigenthümlichen Formeln. Auch giebt sie zur Prüfung des Inhalts der Diplomen und ihrer Aechtheit allgemeine Anleitung.

Wie nützlich, ja wie unentbehrlich die Diplomatik sey, muß jedem einleuchten, der folgende Wahrheiten einiger Erwägung würdiget. Die Archive, diese ehrwürdigen Bewahrer der Urkunden älterer und neuerer Zeiten, enthalten die zuverlässigsten Denkmahle und die deutlichsten Beweise von den gegenseitigen Rechten, Ansprüchen und Befugnissen der Staaten, wie der Fürsten und ihrer Unterthanen gegen einander, die richtige Bestimmung der Grenzen der verschiedenen Besitzungen, des Ursprungs großer Häuser, ihre Geschlechtsregister, Erbfolgen, Bundesverträge u. s. w., die Vorrechte der verschiedenen geistlichen und weltlichen Corporationen, des Adels, der Städte rc., den Grund der gegenwär-

tigen politischen Einrichtungen, Justiz-Verfassungen, der Gerechtsame der Kirche und ihrer Diener, so wie die Erklärungen der gottesdienstlichen und weltlichen Alterthümer. Wie nun dieses alles nur aus den archivarischen Urkunden befriedigend erörtert werden kann, so ist natürlich die Wissenschaft, durch deren Hülfe diese Urkunden verständlich und für den Gebrauch geeignet werden, von großer Wichtigkeit, und hätte allerdings verdient, vor der Genealogie und andern historischen Disziplinen bearbeitet zu werden; dennoch vernachlässigte man nur allzu lange die alten Urkunden selbst, so wie ihre Sprache, in der sie geschrieben waren, da man doch durch die von Humanisten und Theologen angewendete Kritik schon so viel vor sich hatte. Erst spät gaben staatsrechtliche Zwistigkeiten die Hauptveranlassung zur Erfindung dieser Wissenschaft, oder vielmehr zur Auffindung der Grundsätze und Regeln, wodurch sie in eine wissenschaftliche Form gebracht

werden konnte. — Unter den Deutschen waren wohl schon im 16ten Jahrhundert Luspinian (st. 1529), Spangenberg (st. 1604) und Hund, die ersten, welche, wie der Italiener Rubens, Urkunden gut gebrauchten; allein wissenschaftlich wurde die Diplomatik doch erst behandelt, als Streitigkeiten über den Werth alter Urkunden bei der Gelegenheit entstanden, daß N. Zilesius seine Vertheidigung der Abtei St. Maximin gegen Trier (1638) herausgab. Aubert le Mire und J. J. Chiflet waren Schriftsteller darin. Auch gab Daniel Papebrochius ein Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis heraus, welches den Benedictiner Mabillon (st. 1707) gleichfalls zur Verfassung und Herausgabe von 4 Büchern de re diplomatica (1681) bewog, wodurch er gleichsam der Vater dieser Wissenschaft wurde, und den längere Zeit gedauerten Streit zwischen den Benediktinern und Jesuiten über den Werth die-

ser Doctrin entschied. — Der Jesuit Germon erneuerte ihn wieder ohne Glück. Noch waren Hert und Maffei (stb. 1755) gute theoretische Diplomatiker. Die Urkunden selbst wurden häufig gesammelt und herausgegeben, aber nicht immer mit gehöriger Genauigkeit. Dergleichen Sammlungen werden schon im Anfange des 18. Jahrhunderts von Faber (1697 — 1773), von Lünig (1710—1745), dann von dü Mont (1726 — 1731), von Roussel (1739), Grafen von Herzberg (1788 — 1789), Genß, Märtens (1794) u. a. gemacht, haben aber nur zum Theil ihrem Zwecke entsprochen. Eine vortreffliche Arbeit ist unter diesen Urkundensammlungen das Chronicon Gottwicense von v. Bessel und Hahn. — Unter den neuern Systemen der Diplomatik ist jenes der französischen Benediktiner Toustain und Tassin (1750 — 1765), dann der Deutschen: Gattrer (latein. 1765, deutsch 1798 — 1799), Gruber (1783), Oberlin (1788)

und Schönemann (1801 — 2) die besten Werke. — Schon 1747 hat Walther ein Lexicon diplomaticum, und 1792 Huch ein diplomatisches Litteraturverzeichniß geliefert.

In neuern Zeiten ist auch die Siegellehre (Sphragistik von σφραγιζειν, besiegeln) als ein wesentlicher Theil der Diplomatik, welche sich mit dem Unterrichte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst Untersuchung ihres Materials beschäftiget, sorgfältiger abgehandelt worden; nämlich von Heinatz (1719), von Leyser (1726), von Detten (1741), von dem Italiener Dominic. Mar. Manni (1739 — 86), von Henne (1757), von Gercken (1785 — 86), und von Thulemeier, Spieß und von Braun.

Obschon die Diplomatik die Geschichte aufklärt und berichtiget, und daher ihr Studium diesem vorgehen zu müssen scheinen mag, so kann sie doch wirklich nur erst mit Hülfe der Geschichte, oder viel-

mehr mit historischer Vorbereitung erlernt werden.

Vorzügliche historische Kenntnisse sind dabei eben so unentbehrlich, als Philosophie und die Grundsätze des positiven Rechts.

Der mündliche Vortrag dieser Wissenschaft trägt zur Beförderung derselben sehr vieles bei; noch weniger aber kann eine Sammlung aller Schriften, Urkunden und Siegel, entweder wo möglich in Original, oder doch in genauen Abbildungen entbehrt werden, deren Lesung, Übersetzung und Beurtheilung nur unter der anfänglichen Leitung eines kundigen Lehrers für dieses Studium fruchtbar seyn kann.

Zweiter Abschnitt.

Grundlinien der Graphik.

Die Hauptstücke, auf welche es in der Diplomatik ankommt, sind, wie bereits im ersten Abschnitte bemerkt worden, die Geschicklichkeit, Urkunden und andere alte Schriften zu lesen abgerechnet, diese beiden:

1. wahre Documente von falschen,
2. Originale von Kopien zu unterscheiden.

Um ächte Urkunden von falschen unterscheiden zu können, hat man hauptsächlich auf folgende Dinge zu sehen:

1. auf die Materie, auf welche die Diplomen geschrieben sind.

2. auf die Instrumente, mit welchen man schrieb,
3. auf die verschiedenen Gattungen des Schreibens.
4. auf die an den Documenten hangenden Sigille,
5. auf die Unterzeichnungen der Notarien, Partheien und Zeugen,
6. auf die Schreibart,
7. auf die Formeln der Urkunden.

Die Materie, worauf Urkunden zu jeder Zeit geschrieben wurden, und die Werkzeuge, womit geschrieben worden ist, begreift man zusammen unter dem Namen der Schreibgeräthschaft und der Lehre von diesen, dann den Schriftformen, der Orthographie jedes Zeitalters und die Lesekunst der Manuscripte und Urkunden in jedem umfaßt die Graphik.

Die ältesten Schreibmaterien, Steine, Metalle, Holz, Baumrinde, Wachstafeln, elfenbeinerne Täfelchen rc., gehören nicht hierher, sondern wir schränken uns auf

diejenige Materie ein, auf welche seit dem 10ten Jahrhundert geschrieben wird, nämlich auf Pergament, welches von der klein-asiatischen Stadt Pergamus seinen Namen erhalten, wo man es zuerst verfertigte, und Linnenpapier.

In den Kanzleien der Kaiser, welche Karl dem Großen folgten, hat man in Frankreich allezeit schönes, gutes und sehr großes Pergament, oder hierzu eigends zubereitete Schaaf-, Ziegen-, Kalb-, Esels- und andere Thierhäute gebraucht. In Deutschland verlor sich dieser Gebrauch eine Zeitlang, und auch in andern Ländern ist man davon abgewichen. Ravenna besitzt noch ein Diplom ihres einstmaligen Bischofs auf Stein — und von Papst Leo III. ist eine Urkunde auf einer Bleitafel vorhanden. Die Diplome von den Kaisern Friedrich I. im Jahre 1178 und Heinrich VI. im Jahre 1196 werden sogleich durch die außerordentliche Kleinheit ihrer Formen kenntlich. Heinrich VII.

(1308) nahm die majestätische Form der großen Pergamenthäute wieder an, und diese ist seitdem beibehalten worden. Unter den französischen Königen war das Pergament ebenfalls sehr klein bis gegen das Jahr 1377, da es wiederum größer wurde. Die Diplome aus der römischen Kanzelei wurden erst unter dem Pontifikat Kalixt II. auf kleines Pergament geschrieben. Sein Nachfolger Gregor X. hatte es nicht viel größer; dessen Nachfolger aber führte wieder ganze Pergamenthäute ein.

Von Privatdocumenten läßt sich vor dem 11ten Jahrhundert wohl nichts mit einiger Gewißheit sagen. Entweder wurden die Verträge der Privatpersonen nicht niedergeschrieben, und die Kirchen und Klöster begnügten sich mit den Diplomen der Kaiser, wodurch ihre alten Privilegien bestätigt, und sie in ihre durch Kriege eingebüßten Güter wieder eingesetzt wurden, oder jene Monumente sind meistens ein Raub der Zeit und des Kriegs geworden.

Diejenigen aber, welche sich noch erhalten haben, sind auf sehr kleines, oft auch ungleich geschnittenes Pergament geschrieben. Und diese Art von Kargheit bei der Materie, worauf Urkunden geschrieben wurden, hat, wenige Ausnahmen abgerechnet, fast drei Jahrhunderte, vom 11ten angefangen, fortgedauert. Vom Jahre 1380 sieht man beinahe kein kleines Pergament mehr, und im folgenden Jahrhundert wurde es unmäßig verlängert.

Die manchmal ungeheure Länge der Pergamentblätter rührt daher, daß vor dem 16ten Jahrhundert alle öffentliche Acten nur auf einer Seite geschrieben wurden. Die Opistographie, d. i. die Art, beide Seiten zu beschrieben, war nur bei den Verzeichnissen der Klostergüter, der Todtenregister, der Rechnungsbücher und Manuscripte gewöhnlich; allmählig aber wurde sie auch bei den Documenten eingeführt.

So willkührlich indessen auch die

Größe des Pergaments bei den Urkunden war, so wenig kann man auch von der Weiße oder schmuzigen Farbe des Pergaments auf das Alter einer Urkunde mit Sicherheit schließen, indem dieses gar sehr von der mehr oder mindern Sorgfalt ihrer Aufbewahrung abhängig ist.

Und so ist es auch in Hinsicht des Linnen= oder Lumpenpapieres, bei welchem der innere Stempel oder das Zeichen des Papiermachers zur Zeitbestimmung einer Urkunde sehr vieles beiträgt.

Was die Zeit der Erfindung dieses Papieres überhaupt betrifft, so findet der berühmte Montfaucon den Gebrauch des jetzt üblichen Papieres aus alter Leinewand schon beim Petrus Venerabilis, Abt zu Clugni, in seinem Buche gegen die Juden, und also im 12ten Jahrhundert, und vermuthet, daß, weil das ägyptische Papier im 11ten Jahrhundert abgekommen, dasselbe im Occident an seine Stelle möchte getreten seyn, wie im Orient von dem

Kottonpapier geschehen ist. Andere rücken seinen Ursprung bis ins 8te Jahrhundert hinauf, und Eustathius soll seinen Kommentar über den Homer auf dergleichen Papier geschrieben haben; auch soll zu Genf eine noch vor dem Jahr 800 geschriebene Handschrift vom Homer auf solchem Papier befindlich seyn. Man hat aber noch keine gewisse Probe, die älter als das 14te Jahrhundert wäre, aufweisen können.

Die ältesten auf Lumpenpapier geschriebenen Documente sind von den Jahren 1330, 1339, 1340. Das erste Papier dieser Art war sehr weiß, aber auch so stark, als jetziges Packpapier; es hatte sehr dicke Fäden, und das Zeichen des Fabrikanten war sehr grob. Mit der Zeit ist das Stempelpapier eingeführt worden. Der Stempel kann gegen die falschen Data sichern. Man kann sich nämlich leicht überzeugen, ob die Data mit dem zu diesen oder jenen Urkunden in dem angegebenen Jahre und Lande gewöhnlichen Stempel

übereinkommen. An sich ist der Gebrauch, das Papier zu stempeln, sehr alt, wie aus Nov. 44. de Tabellion. et ut protocolla non dimittant in chartis, zu schließen ist; nur ist derselbe bei unserm jetzigen Papier erst seit ungefähr 110 Jahren allgemeiner geworden. — In Italien bestanden schon lange die Papierstempel, als sie zum erstenmal in Spanien und in den Niederlanden (1555) und bald darauf auch in Oesterreich vorkommen.

Das Zeichen der Papiermacher, besonders derjenigen, welche das Kanzleipapier liefern, kann auch ein äußeres Kennzeichen in der Diplomatik zur Entdeckung der Wahrheit abgeben, indem es so alt, als die Papiermacherkunst selbst ist, die sich überhaupt nicht über das 13te Jahrhundert zurücksetzen läßt, aber erst 100 Jahre später fing der Gebrauch des Linnenpapiers allgemeiner zu werden an.

In den alten Urkunden sind die Linien mit dem Griffel gezogen und nach

dem Zirkel eingetheilet. Diese Einförmigkeit in den Zwischenlinien giebt der Cursivschrift der ältern Jahrhunderte ein hübsches Ansehen, so schlecht und ungeschickt übrigens ihre Abkürzungen waren. Die weißen Linien sieht man noch jetzt auf vielen Urkunden; man entdeckt auch noch zu Anfange und am Ende der Linien kleine Pünktchen, die bei der Ausmessung mit dem Zirkel gemacht sind. Bisweilen findet man die Linien mit Bleistift gezogen. Noch vor der Mitte des 15ten Jahrhunderts trifft man die Linien zuweilen kreisförmig, steigend oder fallend an, welches einer Schrift einen unangenehmen Anblick giebt, und beweiset, daß damals jener Gebrauch, die Linien zu ziehen, wiederum außer Anwendung gekommen seyn müsse.

Die Schreibinstrumente waren natürlich der Materie angemessen, auf die man schrieb. Die Federn von Gänsen, Schwänen und andern Vögeln (Rabenfedern brauchte man vorzüglich zu Vignetten und

Zierbuchstaben) sind im Occident schon sehr lange beinahe die einzigen und unmittelbaren Schreibinstrumente. Die Federkiele finden Einige schon beim Juvenal in der Stelle Sat. IV. Anxia praecipiti venisset epistola penna. Gewiß ist es, daß sie im 7ten Jahrhundert ganz gemein gewesen sind, wie aus dem Isidor erhellet, der auch den alten Schnitt lehret: „Calamus arboris est, penna auis, cuius acumen diuiditur in duo, in toto corpore unitate seruata." Doch war das ebenfalls längst eingeführte Rohr damals noch nicht ganz außer Gebrauche, wie selbst aus der angeführten Stelle sich ergiebt.

Die Tinte war zu Plinius Zeiten aus Gummi und Kienruß zusammen gesetzt, wozu noch gebranntes Elfenbein, Weinstein oder Weinhefe, gestoßene Kohlen und andere Ingredienzen genommen wurden. Isidors Origenes beweisen, daß sie im 7. Jahrhundert noch dieselbe war. Mit rother, grüner oder blauer Tinte geschriebene

öffentliche Diplomen und Urkunden gehören zu den Seltenheiten; indessen haben wir von einigen deutschen Kaisern und Königen ganz mit goldnen Buchstaben auf rothem Pergament geschriebene Diplome.

Die ältern Tinten haben sich meistens sehr gut erhalten, die neuern verblichen leichter. Manchmal sind sie röthlich, gelblich, blaß; sie verlöschen auch durch die Feuchtigkeit völlig.

Von den verschiedenen Mitteln, alte verblichene Schriften wieder kenntlich zu machen, wollen wir nur eins der einfachsten anführen: Man taucht die Hälfte einer großen weißen, ganz frischen Zwiebel in weißen Essig, und reibt damit gelinde die verblichene Schrift. Doch kann dies nur bei einer Schrift gebraucht werden, die von der Zeit oder der Feuchtigkeit noch nicht zu sehr gelitten hat. Um beinahe ganz verlöschten Buchstaben ihre ursprüngliche Schärfe, auch sogar die Farbe der Tinte wieder herzustellen, muß man

sich des bekannten, von einem französischen Benedictiner erfundenen Mittels bedienen. — Beiläufig bemerken wir, daß man eine sehr gute und dauerhafte Tinte durch folgende Zubereitung bekommt: In einer Flasche von etwa 3 Schoppen, worin jedoch so viel Raum bleiben muß, daß sie in Bewegung gebracht werden kann, nimmt man 1) ein halbes Maß guten, sehr reinen, nicht die geringste Fettigkeit habenden, weißen Wein; 2) ein halbes Pfund gute, d. i. schwarze, harte, schwere und glänzende gestoßene Galläpfel; 3) vier Unzen gut calcinirtes und gepulvertes Kupferwasser. Das Gefäß wird sogleich mit einem guten Korkpfropf wohl zugemacht, und einige Augenblicke geschüttelt. Dieses Bewegen wiederholt man 3 bis 4 Tage nach einander, und alsdann kann man sich der Tinte bedienen; ja sie wird schon in einer Nacht einigermaßen brauchbar. Um den Satz dieser Tinte lange zu erhalten, muß man, wenn eine gewisse Quantität,

z. B. auf einen Monat, herausgenommen wird, eben so viel weißen Wein nachgießen, und wieder alles wohl unter einander bringen. Wenn die Tinte nach und nach schwächer wird, so muß man sie jedesmal nach dem Auffüllen einige Stunden an die Sonne stellen, bis endlich nach einigen Jahren die Kraft der Spezereien erschöpft ist, da man denn nicht weiter auffüllen darf. Hat die Tinte nicht mehr die gehörige Stärke, so läßt man die Flasche so lange offen, bis so viel Feuchtigkeit ausgedunstet ist, daß sie die erforderliche Consistenz wieder hat. Das Kupferwasser kann leicht in einem Zinngießerlöffel calcinirt werden. Wenn das Feuer stark ist, so ist es in einem Augenblicke geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der Schrift der Diplome in verschiedenen Zeitaltern, oder von der diplomatischen Grammatologie, Orthographie, Stigmeologie und Brachigraphie.

Die Schrift ist der Veränderung unterworfen; doch war in den verschiedenen Zeitläuften immer eine gewisse Schriftart die herrschende. Ihre Änderungszeitpunkte lassen sich zwar nach einem gewissen Jahre unserer Hunderte nicht so genau bestimmen; aber der Grund ihrer Änderung läßt sich angeben, und ist in der verschiedenen Stellung der Buchstaben, und in den aus-

geflügelten Verbindungsstrichen, ja selbst in der Schreiberhand, Feder und Eilfertigkeit aufzufinden.

Es läßt sich auch dieser Änderung und Ausartung ungeachtet die Abstammung der Schriftgattungen nicht verkennen, und es ist unter den Gelehrten ein angenommener Lehrsatz, daß die Mutterschrift aller übrigen die phönizische sey, und die sogenannten europäischen Urkunden oder Kanzlerschriften, die altfränkische oder Merowingische, die neufränkische oder Karolingische, die deutsche Kanzleischrift mittlerer Zeiten, selbst die gothische u. m. a. Schriften von der schon verderbten Lateinerschrift, diese aus der etruscischen, die etruscische aus der griechischen, diese aus der ägyptischen und die ägyptische aus der phönizischen Schrift des Thauts oder Thoyts entstanden sey.

Wenigstens was unsere deutschen Stammeltern anbelangt, sagt uns Tacitus Cap. 19 de mor. Germ. ausdrücklich, daß sie nicht schreiben konnten; nun bestä-

stigt es Aelian L. 8. c. 6. noch mehr, da er schreibt, daß sie gar kein geschriebenes Denkmal aufzuweisen hätten, und überhaupt die Schrift als etwas Schimpfliches ansähen. Aber gesetzt auch, daß einige nördliche deutsche Völker schreiben konnten, weil doch so manche mit den alten römischen Denkmälern so viel Lärmens machen; muß doch die Anzahl ihrer barbarischen Schreiber sehr gering und unbedeutend gewesen seyn, weil sie ihre Schrift nicht verbreiten, ja nicht einen einzelnen ihrer Buchstaben in die Majuskel- oder Minutaschrift der von ihnen unterjochten Römer einführen konnten.

Es giebt demnach keine ursprüngliche fränkische, gothische oder longobardische Schriften, sondern sie sind nur Ausartungen der römisch-lateinischen, aber damals schon sehr verfallenen Schreibekunst. Und weil der wirkliche Übergang von einer Nationalschrift zur andern nicht gar zu merklich ist, haben sich wohl auch in Be-

stimmung urkundlicher Schriftarten unsere Gelehrten verirren können, indem die erstern karolinischen von den letztern merovingischen, und die erstern deutschen Kanzleischriften von den spätern karolinischen kaum unterschieden sind.

Diesen Fehler zu vermeiden, müssen wir zuvörderst die Mutter unserer herrschenden Kanzleischriften, die römisch-lateinische Majuskel und Minuskel uns wohl bekannt machen. Majuskel ist der allgemeine Name aller größern Schriftgattungen, und hat diese Benennung nicht von ihrer auffallenden Größe (denn es giebt auch manche sehr kleine Majuskelschrift auf unsern Scheidemünzen), sondern von ihren wesentlichen Bestandtheilen, welche auch ordentlich ihre Form und ihre Unterabtheilung in Kapital- und Unzialschrift bestimmen.

Es heißt aber eigentlich Kapital, wenn die Buchstaben in gleicher Höhe aus regelmäßigen senkrechten, horizontal- dia-

gonal oder zirkelförmigen Linien bestehen, wie die ächt = römischen Denkmälerschriften goldner Zeiten. Sind aber diese Buchstaben unregelmäßig geecket oder gerundet, nennt man die Schrift Uncial; und ist sie eigentlich ein Gemisch von beibehaltenen und ausgearteten schönen römischen Kapitalbuchstaben.

So war auch die kleine römische Schrift zweifach, nämlich die eigentliche Minuta oder Minuskelschrift, unserer lateinischen Buchdruckerschrift ähnlich, deren Buchstaben einzeln und ungebunden, aber doch für jedes Wort besonders zusammengereihet sind; da hingegen die andere kleine, durch freie, flüchtige und willkührliche Züge unter einander verschlungene Schrift eigentlich die Kursiv = oder Kurrentschrift genannt wird, die auch größtentheils in unsern Kanzleien aufgenommen worden ist.

Und diese jetzt erklärte Kurrentschrift ist auch die ordentliche Diplomenschrift mittlerer Zeiten. Selbst die verlängerte

Buchstabenschrift in den Anfangs- und Unterschriftzeilen der Diplomen ist nur eine sehr gedehnte und zusammengedrängte Kursiv, die mit der Zeit besonders in deutschen Kanzleien sich wiederum der schönen römischen Minuta nähert, und endlich gar ins Gothische ausartet; ja einige aus den höhern urkundlichen Schriftbuchstaben sind gar fürchterlich lang auch in die zweite und dritte Zeile hinausgedehnt, sind in deutsche Diplomen nicht so dünne, wie in den ältern fränkischen, und zeigen sich dem Auge so manchmal gebrochen, gekräuselt, geflammt, und recht mit Fleiße zitternd gemacht, sogleich in den Diplomen der beiden ersten deutschen Könige. Es zeigt auch die jetzt erwähnte verlängerte Schrift nicht zuerst in den Urkunden Karls des Großen, wie Papebroch irrig dahin schreibt, sondern schon in so manchen merovingischen Diplomen, hauptsächlich in den Eingangstiteln und Unterschriften, da der übrige

ganze Inhalt aus einer größern Gattung Kursiv besteht.

Diese verlängerte Schrift befindet sich in den karolingischen und deutschen Urkunden, so manchmal noch in der zweiten, ja wohl gar auch in der Hälfte der dritten Zeile; und gemeiniglich ist nach der Anzeigeformel des Monogramms, auch noch die Kanzler-Unterschrift so verlängert hingezeichnet, welches aber unter Kaiser Friedrich dem II. gänzlich aufhöret.

Allein mit dem bisherigen Schriftunterrichte ist noch nicht alles ausgerichtet. Man fordert von einem Diplomatiker, daß er vor allen die in jedem Archivstücke herrschende Kanzleischrift bestimme, und weil solche Bestimmung ordentlich von einer herrschenden Familie oder Nation, wenigstens schulmäßig hergenommen wird, so braucht er hauptsächlich für die Diplomen Oesterreichs und Deutschlands noch folgende Erklärungen mitzunehmen:

Die merovingische Schrift ist eine

barbarische, ziemlich große, sehr unter einander verschlungene, unabgesetzte und schwer zu entziffernde Kurrent- oder Kanzleischrift, welche zur Zeit der ersten fränkischen Könige aus dem Hause Mórová üblich, und vom 5ten bis zum 8ten christlichen Jahrhundert herrschend war. — Die karolingische Schrift hat ihren Namen vom Verbesserer Karl dem Großen, als durch dessen Sorgfalt die erst beschriebene gräßliche Merovinger Kursiv, durch Absörderung der Worte und Weglassung der kühnen und entstellenden Verbindungsstriche sich allgemach der römischen Minuskel näherte. Sie ist demnach eine etwas verkleinerte, mehr einfache und reine, und weniger verschlungene Minuskel, oder wenigstens eine mehr leserliche Minuskel-Kursiv.

Diese karolingische Schrift verschönerte sich immer, sonderbar in den Kanzleien Deutschlands, wo sie sich auch vom 8ten bis in die Hälfte des 13. Jahrhunderts unter zu- und abnehmender Verbesserung

erhalten hat. Es ist also die eigentliche deutsche Kanzleischrift eine schöne feste Minuta, nach einem abgemessenen Zeilen= oder Buchstabenmaaß regelmäßig abgetheilt und zusammen gehangen, dazu mit folgenden Unterscheidungsmerkmalen versehen: daß nämlich a im 11. Jahrhundert einem doppelten cc gleichet, und endlich die Gestalt des kleinen römischen d annimmt; c schon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine emporragende Krause hat, f, l und andere höhere Buchstaben ganz seltsame Schleifen und Verzierungen haben, das r weit hinab gedehnt wird, und einem gezogenen ſ, so wie das t dem a-Buchstaben nicht unähnlich ist, u. s. w.

Die gothische Schrift, auch die scholastische oder Mönchsschrift genannt, ist eigentlich die um die Hälfte des 13. Jahrhunderts sich in deutsche Kanzleien mit einigen Veränderungen wieder eindringende Kursiv, welche die vorigen geraden Grundlinien und schönen Rundungen der Buch=

staben jetzt in stumpfe Winkel und unregelmäßige Vielecke so verändert hat, daß man sogleich beim ersten Anblicke etwas ganz Spitziges, Gebrochenes und mit schlechten Zierrathen Überladenes entdeckt.

Diese jetzt gegebene Schilderung paßt eigentlich auf eine vollständig gothische Schrift, die besonders im 14. und 15. Jahrhundert herrschte; da hingegen eine neu-gothische Schrift, oder eine gothische Schrift im Wachsthum noch viele Buchstaben von der römischen Kapital- und Minutaschrift beibehält; dergleichen Diplomen und Aufschriften wir aus dem 13. und bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts haben.

Eine besondere Gattung gothischer Schrift macht die heute noch übliche römische päbstliche Kanzleischrift aus, und besteht so zu sagen aus ganz zerstückten oder quadrirten Buchstaben ohne alle Bindungen und Aufstriche, wie alle die geringeren Bullen ausweisen. Vor dieser im 15. Jahrhunderte eingeführten Schrift herrschte

in Italien die sogenannte longobardische, ein Gemisch von römischer Uncial = Kursiv und Minuskel, welches sich durch ihre auffallenden Verrenkungen, zitternde Halbkrümmungen, Zusätze und Verbindungsstriche kennbar macht. Die übrigen diplomatischen Schriftarten fichten uns Deutsche so viel nicht an; und um praktisch den entscheidenden Ausspruch über eine Diplomenschrift abzufassen, sieht man vor allen, welche Schrift = oder Buchstabengattung den größten Raum des Diplomes einnimmt, mustert dann die eingemengten andern Buchstabenzüge, weil fast jedes Diplom eine gemischte Schreibart hat, und bestimmt ihre Ordnung nach der Mehrheit ihres Daseyns; betrachtet endlich, ob die Buchstaben der Worte unter einander verschlungen oder nur zusammen gereihet sind ꝛc. und dieses alles zusammen genommen, wird ungefähr einen dergleichen Ausspruch geben: die Schrift des Diploms X. sey die alt = oder neufränkische ꝛc., größere oder kleinere Kur=

siv oder Minuta, vermischt etwa mit der neugothischen Uncial, und so dergl. weiter. — Mit alle dieser Genauigkeit kommen doch nicht die Gelehrten in Bestimmung einer Diplomenschrift allezeit überein.

Unter der urkundlichen Schreibrichtigkeit oder Rechtschreibung (Orthographia diplomatica) verstehen wir die rauhe Schreibart der Mittelzeiten, die zwar den ungeläuterten Begriffen und der Mundart unserer Alten entsprach, aber doch nothwendig von unserer heutigen ganz unterschieden seyn mußte, weil sie selbst von den Römern nichts besseres gelernt hatten, und um verstanden zu werden, die schon eingeführten Sprachschnitzer und rauhe Schreibart beibehalten mußten.

Es haben zwar nicht alle Karten eines Jahrhunderts auch einerlei rauhe Schreibart, weil es verschiedene mehr oder weniger aufgeklärte Schreiber gab; jedoch haben alle Urkunden mittlerer Zeiten, sonderbar in der Schreibart und im Ausdrucke,

etwas Rauhes, Unbeständiges und Auffallendes. Sie schrieben auch nicht ganz ohne Regel, und hatten eben so wie wir, die Aussprache und den Gebrauch zur Grundregel ihrer Schrift; aber eben deswegen ward auch das nämliche Wort anders von einem italienischen, anders von einem gallischen, und wieder anders von einem Franken oder Alemannischen Kanzler geschrieben. — Ihr Unterscheidendes besteht demnach hauptsächlich in Verwechslung, im Zusatze oder in Weglassung so mancher Buchstaben, wozu wir noch ihre Accente, Buchstabenpunkte und Veränderungen mit den Doppellautern hinzurechnen.

Die erstgemeldete Verwechslung herrscht mehr in den Selbst= als Mitlautern. So lesen wir Hildebaldus statt Hildiboldus, und cognuscat für cognoscat ꝛc., wie auch scribsi für scripsi, desgleichen nus omnes residerimus, monasthirie, alote, ficit etc., welches uns bei deutschen Kanzlern nicht wundern muß, da sie selbst von

den Römern, ihren Lehrmeistern, nichts besseres sahen und hörten, wie denn eben diese Wörter in den besten lateinischen Komikern aufzufinden sind, und selbst Livius sibe und quase, statt sibi und quasi, ja sogar Cato, Cicero's Zeitgenosse, dicem und faciem für dicam und faciam geschrieben hat. — Das Auffallendste dabei ist noch des Schreibers Unbeständigkeit, da er das nämliche Wort oft in der nämlichen Karte verschieden schreibt. So heißt z. B. Kaiser Rudolphs von Habsburg Vater ohne Unterschied: Adalbert, Adelbert, Adilbert, und noch heut zu Tage Albert und Albrecht; so findet man auch Hludovicus, Clwdvicus, und Lwdoicus, ja in noch ältern Karten wohl auch Chlodovechus, Chlothovechus, Chludovichus, Chlodoius statt der Franzosen Louis und der deutschen Ludwig oder Ludewig. So gings auch mit den Völker- und Städtenamen. Aus Langobardi wurden Longobardi, Lombardi und Lambardi; ja

nach der Bemerkung des Verfassers der Bibliotheque germanique T. 6. art. 8. p. 160. wird die Stadt und Reichsabtei Quedlinburg auf 33lei Weise anders geschrieben.

Freilich geschieht dieses alles, wie man leicht bemerkt, durch Verwechselung und Zusätze; allein eben diese Zusätze und Verwechselung gründen sich wie die Weglassung, auf ihre Aussprache. Durch Zusatz schreiben sie Chuonrad, Hludovink und Chlotar, ja sogar Chlotokar, statt Konrad, Ludwig und Lothar; schreiben dagegen vermöge der Weglassung Poplo und Indictione für populo und Indictione, verdoppeln kein i in abiicit, reiicit, wie man auch vor dem Ennius noch keinen Mitlauter verdoppelt hatte, und lassen besonders das s am Ende eines Wortes weg, wenn das darauf folgende mit einem s anfängt, z. B. manifestu sum statt manifestus. — Zur Klasse der Weglassung gehört auch der Gebrauch des einfachen e statt ae,

welches man, wo nicht schon am Ende des 9ten, doch gewiß in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts so manchmal auffindet, mit dem 12ten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch kommt, und bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts fortdauert, doch so, daß das apostrophirte e statt ae schon zu Ende des 10. Jahrhunderts angetroffen wird, und in den erstgenannten Jahrhunderten der Gebrauch der zusammengefügten sowohl als getrennten ae nie ganz aufgehört hat, wie selbst unsere inländischen Urkunden und Siegelaufschriften erweisen.

Was die übrigen anscheinenden Schriftkleinigkeiten anbelangt, besteht darin, daß die doppelten u abgesondert (uu, vu) schon in den alleraltesten, die verschränkten w in den Diplomen des 9ten, aber öfters des 12. Jahrhunderts vorkommen, und die Zusammenziehung des Bindewortes et in & auch in zusammen gesetzten Worten, z. B.

r&in& das Alter eines Diplomes über das dreizehnte Jahrhundert hinaussetzt.

Der i Punkt ist im 14. Jahrhundert aus dem kleinen Zirkelchen ° des 13. Jahrhunderts entstanden, und steht seit dem 16. Jahrhundert beständig statt des scharfen Accents über diesem Buchstaben, welch scharf accentirtes i vom Ende des 10. bis zum 16. Jahrhundert öfters angetroffen wird, folglich hatte der Buchstabe i beinahe durch das ganze erste christliche Jahrtausend kein Unterscheidungsmal über sich.

Das u mit einem oder zwei scharfen Accenten zeigt sich vom Ende des 10. bis Anbeginn des 12. Jahrhunderts. In diesem und dem nächstfolgenden 13. Jahrhundert erscheint der kleine Zirkel über dem ů, woraus unser Halbzirkel ˘ längstens im 15. Jahrhundert entstanden ist. Eben diese Halbzirkel oder umgewandten c bemerkt man in Urkunden deutschen Inhalts über dem y vom 14. Jahrhundert, z. B. zway', Wy'nen; dafür sich in lateinischen

Urkunden des 5. und 6., aber noch häufiger des 8. und 9. bis zum 15. Jahrhundert hin, ein oder zwei Punkte über dem ÿ zeigen.

Der Doppel-Accent kommt vorzüglich bei Abkürzungen des 13. und 14. Jahrhunderts vor, und der einfache zeigt auch so manchmal die Weglassung eines doppelten Mitlauters sogar in Diplomen an, z. B. àsis statt assis. Doch auch in diesen, so wie in andern Fällen sind die Accente in Urkunden ganz außerordentlich seltsame Erscheinungen.

Dergleichen Beobachtungen über anscheinende Kleinigkeiten bestimmen gar oft das ächte Alterthum und den Werth einer Urkunde, ja sie machen sogar ganz zuverlässige diplomatische Regeln, wenn sie auch in andern gleichzeitigen Schriften öfters wiederholt und beständig vorkommen. So verbannt ein Diplomatiker z. B. eine Merovinger Urkunde noch aus Gnade unter die verdächtigen, wenn er nur etwa illu-

ster statt inluster antrifft, weil nach der Orthographie selbiger Zeiten das Vorwort in der Zusammensetzung unveränderlich, und schon besonders in diesem Titularworte durch etliche Jahrhunderte beständig beibehalten worden ist.

So ungefähr, ja wohl auch noch etwas ärger, sieht es um die deutsche Orthographie der Mittelzeiten aus; denn die deutschen Kanzler schrieben auch 1stens einen Selbst= oder Doppellauter für den andern, z. B. Sy wellen und sullten ouch ann Grauens wizzen kain guldin yennemen, d. i. sie wollen und sollen auch ohne Wissen des Grafen keinen Gulden einnehmen; — 2tens lassen sie einige Buchstaben gar weg, z. B. di, im, si, irn, geen, aussteen, Sün und ew ꝛc. statt: die, ihm, sie, ihren, gegen, ausstehen, Söhne und euch; oder setzen gar andere Buchstaben, als: sand, Pluet, dhein, Czeit und ditz oder dicz ꝛc. für sanct, Blut, kein, Zeit, dieses ꝛc., und verhunzen ganz sonderbar die eigenen Na=

men der Personen und Städte, z. B. Medlikh, Medilika, Medlikum das heutige Kloster Mölk, Jans und Elspet statt Johann und Elisabeth. Götz, Dietz und Heinz oder Hezilo statt Gottfried, Dietrich und Heinrich.

Diesen einzelnen Beispielen wollen wir noch ein zusammenhängendes, nämlich das Gebet des Herrn beifügen, welches mit lateinischen Lettern geschrieben also lautete: Fater unser, du in himmele bist. Din namo uuerde geheiligot. Din riche chome. Din uuille geskehe in erdo also in himele. Unser tagolicha brot kib uns hiuto. Unde unsere sculde belaz uns, also ouch uuir belazend unsern sculdigen. Und in chorunga nit leitest du unsih. Nubelose unsi fome ubele Amon.

Die Schriftabtheilungs- oder Interpunktionszeichen haben die Franken und Deutschen mittlerer Zeiten vom Alkuin, einem Engländer, und Warnefrieden aus

Aquilequa, zweien Zeitgenossen Kaiser Karls des Großen; jene vom byzantinischen Sprachlehrer Aristophanes, welcher ungefähr 200 Jahr vor Christi Geburt lebte, und dieser von andern noch ältern Scribenten.

Die Weise demnach, ganze schriftliche Aufsätze nach gewissen Zeichen geschickt unterzutheilen, Stigmeologie genannt, ist zwar sehr alt, indem schon Alexanders des Großen Lehrmeister Aristoteles L. III. c. V. von ihr als einer gewöhnlichen und damals schon uralten Sache Meldung macht, übrigens aber doch erst durch die Manutier in ein ordentliches System gebracht, und zu einer faßlichen Schulkenntniß umgeschaffen worden.

So setzten die Römer nach jedem einzelnen Worte einen Punkt, die Etrusker einen Doppelpunkt, und die in Form eines Dreieckes gesetzten Punkte sind noch älter; ja unser einzelner Schlußpunkt (.) diente nach seiner dreifachen Stellung am Ende-

buchstaben eines Wortes für mehrerlei Interpunktionszeichen: unten für ein Komma, in der Mitte für ein Media Nota oder dua Punkta, oben für einen ordentlichen Schlußpunkt. — Dieser Schlußpunkt ist wahrscheinlich das allerälteste und gewöhnlichste Schriftabtheilungszeichen, wiewohl es nicht immer ganz richtig angebracht, öfters auch weggelassen oder dort hingesetzt ist, wo gar keines seyn sollte, wie sogar noch heut zu Tage von unwissenden Schreibern geschieht; ja die Gemeinschreiber älterer Zeiten haben gewöhnlich die Punktirung ihrer Schriften andern dazu geordneten Übersehern und sogenannten Verbesserern überlassen.

Die allerälteste Art, Ruhepunkte oder Absätze einer Rede anzudeuten, war ein leer gelassener Platz. — Dann findet man die Punkte, wiewohl ganz seltsam, schon lange vor Carls des Großen Zeiten, bald nur einen, bald zwei, drei und vier, in Gestalt einer senkrechten Linie, eines Drei-

oder Vierecks, und dergleichen; ja statt der Punkte brauchten sie wohl auch Quer-, Diagonal- und Schlangenlinien mit oder ohne Punkte und verzerrten sie öfters so, daß wirkliche Rosen, Sterne, Kreuze, Zweige, Blätter und endlich auch griechische Buchstaben herauskamen. — Dies geschieht freilich mehr in Manuscripten, als wirklichen Urkunden; und so unbestimmt oder willkührlich auch dergleichen Abtheilungszeichen sind: läßt sich doch aus selbigen das Alter einer undatirten Handschrift so ziemlich nahe herausziffern; welcher Vortheil sich wohl auch bei Urkunden anwenden läßt, wenn man nur einmal zum voraus festsetzt, daß jede Änderung und Verbesserung beinahe um 100 Jahre später in den Kanzleien aufgenommen worden sey.

Was aber eigentlich die urkundlichen Interpunktionszeichen anbelanget, setzen wir folgende Epochen fest: erstens die Merovinger Diplomen haben ordentlich bis auf Pipin den Kurzen weder Punkte, noch eine

Wortabsonderung, und nur selten vertreten die Stelle mangelnder Punkte gewisse leer gelassene Räume, ja selbst die Wortabsonderung wird erst mit dem Jahre 940 beständig und allgemein — zweitens, diese leergelassenen Plätze statt der Punkte zeigen sich noch in einigen Diplomen Ludwigs des Frommen, sonderbar in den verlängerten Schriftzeilen, obgleich schon in den Karten Pipins seines Großvaters im Jahre Christi 767 so manchmal Punkte vorkommen; — und überhaupt zu reden sind drittens die Punkte bis Ende des 9. Jahrhunderts seltsame Erscheinungen, vermehren sich erst mit Anbeginn des 10. Jahrhunderts unter verschiedenen Formen; und außer diesem unserm sogenannten Schlußpunkte kannte man weder in päpstlichen noch in kaiserlichen Kanzleien vor Ende des 12. Jahrhunderts ein anderes Interpunktionszeichen. — Es kommen zwar schon so manchmal in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts gewisse, unsern heutigen Beistrichen, Strich-

und Doppelpunkten ähnliche Zeichen vor: sie sind aber eben nichts anders als Schlußpunkte, so wie auch drei und vier umgestürzte Beistriche mit einem Punkte oben darauf in den kaiserlichen Karten des 11. und 12. Jahrhunderts eben nichts anders andeuten. — Dergleichen verschiedene Formen unserer Kolons und Semikolons erscheinen öfters in den Karten des 13. Jahrhunderts; aber die eigentlichen Beistriche und Strichpunkte sind bis auf die Zeiten Kaiser Heinrich IV. außerordentlich seltsame Erscheinungen. Und obschon der Abt Bessel in einer Urkunde Otto's des I. einen Beistrich mit drei Punkten, und in einer andern Heinrichs des I., folglich noch früher, ein ordentliches Komma entdeckt haben will: gelten doch alle diese Abtheilungszeichen für lauter Punkte, weil sie ohne Unterschied bald nach einem halben, bald nach einem ganzen Redesatz, ja manchmal oft mitten in einem Worte, und wo

sie gar nicht hin gehören, aus Unschicklichkeit angebracht worden sind.

Viel beständiger sind die Punkte bei abgekürzten Sylben und Wörtern, den Anfangsbuchstaben der abgekürzten eignen Namen und der Zahlwörter auf den karolingischen und spätern Siegeln, selbst des 11ten und 12ten Jahrhunderts, da sie oft dreifach über einander erscheinen, obschon einige Siegel dieses Zeitraums gar keine Punkte haben, und andere Siegelpunkte dagegen schon zu Ende des 9ten Jahrhunderts in Sterne oder andere Formen übergingen, wie schon gesagt worden ist.

Die Abkürzungslehre (Brachigraphie) verschafft uns eine Fertigkeit, die nur mit einem Anfangsbuchstaben (per Siglam) oder halbgeschriebene, und wohl auch nur mit einem oder mehrern Anfangs- und Endebuchstaben angedeuteten ganzen Worte, ja selbst die so berufene höchst verstümmelte Tironische Notenschrift ohne Anstand zu lesen, und nach Grundsätzen zu erklären.

Da nun durch solch eine abgekürzte Schreibart, selbst das Schreiben flüchtiger von der Hand geht, mag man sie mit Fug Geschwindschreiberei (Tachygraphie), aber nicht Cryptographie oder Steganographie nennen, weil diese letztere Schriftgattung keine wirklich abgekürzte, sondern nur nach einem selbst ausgedachten und seinem Correspondenten mitgetheilten Schlüssel, versetzte vollständige Buchstabenschrift ist, deren sich Cåsar, August, Richelieu und andere in Geheimschriften bedient haben. So ließ August immer den zweiten, und Cåsar den vierten Alphabetbuchstaben für den wahren gelten, und schrieb z. B. amo der erstere mit bmp, der andere mit dpr.

Selbst die Tachygraphie geht einen Diplomatiker nichts weiter an, als in so weit sie eine Lehre von den Abkürzungen ist, dergleichen zwar in den alleråltesten lateinischen und griechischen Manuscripten schon vorkommen, aber doch in den Mittelzeiten so merklich zunahmen, daß sich als

Regel ansetzen läßt, je älter eine Schrift sey, desto weniger Abkürzungen in selbiger angetroffen werden, und wohl auch umgekehrt: je weniger Abkürzungen in einer Schrift angetroffen werden, desto älter dieselbe sey.

Um aber diplomatischer oder bestimmter zu reden, so trifft man auch schon Abkürzungen in merovingischen und karolingischen Diplomen an; sie vermehren sich aber mit dem 10ten und 11ten Jahrhundert, nahmen mit dem dreizehnten Jahrhundert beinahe gar überhand, wie man sie dann auch in den ältesten deutschen Originalen schon auffindet, und schlichen sich sogar in die kaum erfundene Buchdruckerschrift ein, wahrscheinlich weil die Buchstabenschneider nur lauter abgekürzte Schriftmuster vor sich hatten. Dieses beweisen alle unsere deutschen Bücher des ersten Druck-Jahrhunderts, und eine zu Paris im Jahr 1484 so abgekürzt gedruckte Logik hatte eines andern ausführlicher abzudruckenden Buchs von nö-

then, um für den Dauphin nur leserlich zu werden.

Es ist demnach eine Abkürzung (Abbreviatur) weiter nichts als die Weglassung eines oder mehrerer Buchstaben, wohl auch ganzer Sylben aus einem Worte; und dergleichen Abkürzungen lassen sich in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine sind, die fast gleich und beständig von allen gebraucht werden, z. B. gr'a Dñi nr'i Ih'u X'ri: Gratia Domini nostri Jesu Christi. Besonderer sind, die von der Willkühr oder dem Einfalle jedes einzelnen Schreibers abhangen, darum man auch in ihrer Erklärung gar behutsam seyn muß, damit wir nicht etwa mit dem durch seine Abschreiber verleiteten Baronius, aus V. M. quinque milites, fünftausend Martyrer machen.

Es waren aber unsere lieben Alten bei ihren Abkürzungen nicht immer so ganz fahrlos. Sie setzen meistentheils mehr Anfangs- und Endebuchstaben eines abgekürz-

ten Wortes, z. B. Clicus Mo'chus statt Clericus Monachus; sci Beñti, sancti Benedicti; ja auch die einzelnen Anfangs- oder Endebuchstaben vermehrten sie öfters, um eine gewisse Zahl dadurch auszudrücken; so heißen z. B. 4 V. 4 D. 4 F. nach einander in die Reihe gestellt: Viri devoti fratres quatuor; und Caes. Aug. heißt Caesar Augustus. Caess. aber und Augg. mit zwei s und g am Ende, oder gar mit drei s und g heißt: Caesares Augusti duo und tres, und wo dieses nicht geschah, bemerkten sie doch das abgekürzte Wort mit einem oder auch mehr Erinnerungszeichen. Diese Erinnerungszeichen einer hier und da angebrachten Abkürzung machten sie über, unter oder auch neben dem abgekürzten Worte hin, und vermehrten oft selbige gar nach der Anzahl weggelassener Sylben oder Buchstaben, woraus eben die neue Eintheilung der Abbreviaturen in einfache oder zusammengesetzte entstanden ist. Einfache haben ein einzelnes

Abkürzungs-Zeichen, z. B. Cael. Aug. n'n Dñi; zusammengesetzte haben mehrere dergleichen theils über, theils neben und unter sich, z. B. $\frac{1}{g}$, 9it', q'm' bz; lies: Caesar Augustus, nomen Domini; igitur, communiter und quomodolibet.

Die gewöhnlichsten Abkürzungszeichen sind gerade, krumme, schiefe und senkrechte, oder auch Schlangenlinien, die sonst gewöhnlichen Accente, oder auch unsere Interpunktions-, und arabischen Zahlzeichen, vorzüglich unsere Schluß-, Doppel- und Strichpunkte, wie auch die Zahlzeichen 2, 7, 8, 9. Selbst so manche Alphabeth-Buchstaben, entweder die wirklich im Worte weggelassenen, oder ganz andere, z. B. das umgewandte c (ɔ) woraus der arabische 9 als Abbreviatur von con geworden ist, und dergleichen mehr. — Mit einigen dieser Zeichen wechselten sie, bei andern blieben sie beständig. So heißt ein p mit einem Querstriche unten beständig par oder per, mit einer krummen Linie zur linken

Seite p pro, und mit einer Schlangenlinie über sich p̃ allezeit prae u. s. w.

Zu den Abkürzungen gehören wohl auch die zusammengefügten und verbundenen Buchstaben, z. B. des getrennten ae in æ, und alle die monogrammatischen oder verschränkten Worte, sie mögen nun einen Hauptttheil des Buchstabens verlieren wie in N, oder ihre vorigen Züge ganz behalten wie D, dergleichen schon in den Diplomen des 6ten Jahrhunderts so manchmal, und bis zum 16ten Jahrhundert hin öfters angetroffen werden.

Die räthselhafteste Art diplomatischer Abkürzungen sind die nur mit einem Anfangsbuchstaben (per siglas) angedeuteten eignen Namen, weil z. B. A. Aulus und Augustus, C. Cajus und Caesar, G. Gregor und Georg heißen kann. So heißt noch in Diplomen des 11ten Jahrhunderts M. C. militare cingulum, und A. D. welches wir heute für Anno Domini lesen,

bei den Alten ante diem hieß, woraus endlich das Vorwort ad gemacht, und so fälschlich gelesen wurde: ad IV Calendas statt ante diem quarto Calendas.

Dieses letztere Versehen ist zwar mehr unsere als die Schuld unserer ehrwürdigen alten Schreiber; aber hierin hatten sie doch auf die Nachwelt nicht die schuldige Rücksicht genommen, daß sie in den Diplomen durch einige Jahrhunderte hindurch die eigenen Namen nur meistentheils mit einem Anfangsbuchstaben bezeichneten. Welchen Tadel verdienen erst jene Kanzler, die sogar den ersten Buchstaben solcher Namen anzusetzen öfters unterlassen haben, wie selbst in unsern ältesten auf leinen Papier ausgestellten Archivstücken Kaiser Friedrichs des II. geschehen ist, da doch andere Schreiber wenigstens so viel Achtung für die Zukunft hatten, daß sie die Anfangsbuchstaben der Frauenzimmernamen von den männlichen zu unterscheiden ordentlich stürzten oder umwandten, woraus dann leicht

abzunehmen, daß K. L. M. C. Caja Marca liberta carissima oder Conliberta müsse gelesen werden.

Eine vorzügliche Art der sogenannten Siglen sind die größern römischen Zahlzeichen, weil sie augenscheinlich nur die Anfangsbuchstaben der dadurch angedeuteten Zahlworte sind, z. B. C. und M. von Centum und Mille. Sogar das L. ist die Hälfte von C. Centum; welches C bis ins 14te Jahrhundert viereckigt gemacht worden ist; so wie auch das D. (500) eigentlich nur die Hälfte vom Uncial Mille ist. Die kleinen römischen Zahlen aber, oder die Einheiten bis X. mit eingeschlossen, sind geradehin von den Fingern einer Hand hergenommene Zeichen, und mögen durch eine überzogene Linie zum Werthe der Tausender erhoben werden; so heißt $\overline{\text{III}}$. 3000. $\overline{\text{V}}$ oder $\overline{\text{X}}$. fünf- oder zehntausend, $\overline{\text{L}}$ oder $\overline{\text{C}}$ funfzig- und hunderttausende. Mit diesen rö-

mischen Zahlen witzeln oder spielen so manchmal unsre Alten, und lassen ein umgeworfen ⋊ tausend, und ein gestürztes Λ sieben gelten, schreiben wohl auch LXL. das ist 50 und 40 statt 90 hin, und dgl. mehr. Und mit diesen römischen Zahlzeichen drückten unsere Alten nicht nur allein die Jahrzahlen, sondern auch die Geldsummen aus, bis ins 13te Jahrhundert, als die Einführungsepoche arabischer Zahlen, ja auch noch lange darnach bis zum 17ten Jahrhunderte hin, selbst in den Diplomen deutschen Inhalts.

Die Jahrzahlen wurden meistens durch Punkte von einander abgesondert, und am Ende ward öfters ein o oder simo hinzugesetzt, z. B. M . . . C . . . Lsimo; und von mehrern Einheiten wird gemeiniglich die letztere verlängert, z. B. LIIJo, d. i. quinquagesimo tertio. Auf solche Art schrieben die Herren Kanzellisten aus Gemächlichkeit nur öfters die mindere Zahl an, und ließen besonders im 11ten und 12ten

Jahrhundert die Tausender, und im 14ten, 15ten und 16ten wohl auch die Hunderter öfters weg.

Die arabischen Zahlen haben in den Diplomen oft gar ein gräßliches Aussehen. Die Nullen und Bruchzahlen sind mit Diagonalen durchschnitten, die Zweier gleichen unsern Siebnern, die Siebner dem gestürzten Λ. die Vierer dem gestürzten oder auch umgeworfenen Achter, die Fünfer einem gothischen U, die Sechser einem Uncial G, welches aber in Karten des 14ten u. 15ten Jahrhunderts einen Fünfer, in Deutschland so manchmal wohl auch 6 gilt.

Diese arabischen Zahlen wurden bei uns erst im 13ten Jahrhundert bekannt, wie oben gesagt worden ist, sind auch in den folgenden zwei Jahrhunderten noch gar seltsame Erscheinungen in Diplomen. Aber im 16ten Jahrhundert werden sie häufiger gebraucht, und in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts findet man sie beinahe schon allgemein in Urkunden deutschen

sowohl als lateinischen Inhalts, woraus eben erhellet, daß auch nach Einführung der arabischen, doch die römischen Zahlzeichen noch fortan gebraucht oder die Zahlen ganz buchstäblich ausgeschrieben worden sind. So heißt es in einer Urkunde Kaiser Siegmunds: nach Christ geburt XIIIIo und im XXXVI Jarrn, d. i. 1436; und in einer andern: noch christ geburtt XIIII. dornoch in dem lxiiij Jar. Dagegen schrieb Kaiser Max I. ganz aus: Nach Christi gepurde vierzehnhundert und im vier und newtzigisten, Unser Reiche des Roemischen im Neundten, und des Hungerischen im Fünften Jarenn; wobei zugleich die wechselnde Orthographie mag bemerkt werden.

Nächst den Zahlzeichen gehört ganz vorzüglich in das Fach der Abkürzungen die tironische Notenschrift, welche vom Tullius Tiro, einem Freigelassenen des Cicero, ihren Namen hat, übrigens mehr eine ganz besondere Zeichen= oder Wort=

schrift, als eine abgekürzte ordentliche Buchstabenschrift ist. Man nennt sie auch deswegen Notenschrift, weil eben diese Noten zwar größtentheils aus wahren, aber dabei doch sehr verschränkten und verstümmelten Buchstaben bestehen, welche in der Zusammensetzung ganz seltsame Figuren vorstellen, und durch gewisse angebrachte Nebenzeichen, als da sind Linien, Punkte und dergleichen, ganze Worte ausdrücken. Solch eine Schrift ist demnach eigentlich auch eine Abkürzungsart der Buchstaben. So bezeichnen z. B. zwei schiefe Züge (Λ) ohne Querstrich ein A, und der eine Aufstrich allein heißt schon ab, der andere abwärts gezogene ad auch in zusammengesetzten Wörtern. So werfen sie auch die senkrechte Linie vom Kapital B weg, und lassen für den ganzen Buchstaben nur die Auswölbung 3 gelten.

Was aber diese Schrift noch mehr erschwert, ist erstens dieses, daß nicht immer der erste, sondern auch ein Mittel- oder

Endebuchstab eines Wortes den Hauptzug der tironischen Note ausmacht, z. B. u in judica, m und l in autem und nihil; — zweitens daß solche Schreiber die abgekürzten Kapital-, Uncial- Minuskel- und Kursiv-Buchstaben unter einander brauchen; — drittens daß sie eben diese in einander verschränkten Buchstaben stürzen, legen, lehnen, an einander fügen, und durchs Zusammenschieben dem Auge fast entziehen.

Solche Noten giebt es über die 100 tausende. Es hat sie auch Tiro nicht alle, weder zuerst erfunden, aber den Namen haben sie doch von ihm erhalten, weil er eigentlich die Einrichtung getroffen hat, wie sich die Notenschreiber vertheilen und Ordnung halten müßten, um jede öffentliche Rede ganz nachzuschreiben. So ließ Cicero das erstemal in Rom Cato's Rede aufzeichnen, die er, um die Meinung des Julius Cäser über die Zusammenverschwörung des Catilina zu bestreiten, hielt; wobei doch Cato geflissentlich sehr geschwind soll gere-

det haben. Was die Notarien so aufgezeichnet hatten, wurde hernach durch die sogannten Librarios und Antiquarios ganz leserlich geschrieben.

Dieses möchte noch so alles hingehen, wenn nur die alten Kanzler dergleichen Noten in die Diplomen nicht eingemengt hätten, wie deren Carpentier 54 dergleichen nur aus den Diplomen Ludwigs des Frommen gesammelt und erkläret hat. Ja das von diesem Kaiser dem Erzbischof von Rouen und dem Abt des Klosters zu St. Peler zugestandene Diplom ist durchaus mit tironischen Noten geschrieben, die doch sonst nur bei Unterschriften und Recognitionszeichen vorkommen.

Uebrigens ist die ganze tironische Notenkunde noch unausgebreitet, für uns aber, die wir uns nur auf Deutschlands Diplomen einschränken, fast ganz entbehrlich, theils weil diese Notenschrift im 9ten Jahrhundert schon sehr ins Abnehmen geräth, theils weil die wenigen im 10ten und 11ten

Jahrhundert etwa noch vorkommenden und als Abkürzungen behaltenen Noten sich aus dem Kontexte schon errathen, oder auch allenfalls schon erkläret, sich in dergleichen Hülfsbüchern nachschlagen lassen.

Obwohl auch die selbst von uns und andern angepriesenen Nachschlagebücher und Kupfertabellen uns nicht allezeit ein Genüge leisten werden, die englischen des Schelton und Weston schon ganz und gar nicht, weil sie eine von der römisch-tironischen ganz unterschiedene und nur den Engländern eigne Tachygraphie lehren, um ganze Reden und Parlamentsacten geschwind aufzuzeichnen, und ihren abwesenden Principalen oder Parlamentsgliedern vorzulesen.

Vierter Abschnitt.

Von der diplomatischen Zeichenkunde oder die Chrismenlehre, die Staurologie, die Recognitions- oder Notariatszeichenlehre, die Monogrammen und Investiturzeichenkunde.

Wir behandeln hier hauptsächlich die Semiotik oder diplomatische Zeichenkunde, das ist: die gründliche Erklärungs- und Auslegungskunst alles dessen, was sich nebst der Buchstabenschrift in einem Diplome dem forschenden Auge noch darstellet, und unter dem Namen der Chrismen, Kreuze, Recognitions- und Investiturzeichen, Monogrammen und Sigille, die eigentlichen Urkunden von allen andern schriftlichen Aufsätzen des

Alterthums unterscheidet und glaubwürdig macht. — So sehen wir gleich an der Spitze der ältern Urkunden einen Federzug. Daß aber eben dieser Anfangszug, so gräßlich und räthselhaft er immer aussieht, seine Bedeutung haben müsse, das beweisen 1. der beständige Gebrauch, 2. die gewisse, nicht zu läugnende Einförmigkeit, 3. die ordentliche Kreuz- und Labarums-Hinzeichnung, 4. die Verschränkung einiger ganz kennbarer Buchstaben.

Dieser Anfangszug demnach, wenn er auch ein bloßes Kreuz, oder noch so schlecht gemachter Buchstab wäre, heißt Chrismon oder Chrismus, und ist eine figurirte oder versteckte Anrufungsformel zu Gott, zu Christo und seinen Heiligen, die eben dadurch als Zeugen und Rächer des hier niedergeschriebenen Vertrages durch einen stillschweigenden Eid angerufen werden. Dieses erweisen wir aus der späterhin eingeführten offenbaren Anrufung Gottes, die oft nur eine Erklärung des erstern ganz

verschränkten Federzuges ist, und aus den verschlungenen Anfangsbuchstaben folgende Sätze herausziffert: In Dei oder Christi nomine; in nomine Dei et Servatoris nostri I. C.; in nomine sanctæ et individuæ Trinitatis; nec non B. Virginis, oder S. Michaelis, S. Stephani, ja sogar Sepulcri D. n. I. C.

Statt solch offenbarer Anrufungen begnügten sich die christlichen Merovinger Könige größtentheils nur mit den eben so viel bedeutenden Chrismonszügen, als worin die herrschenden und hervorstechenden Buchstaben sind: I. C. N. oder I. D. N. oder auch I. und C. allein, die da Jesus Christus, oder wie schon gesagt worden ist: in Christi und Dei nomine heißen. Man findet wohl auch P. F. S. und D. I. und die griechischen Buchstaben A und Ω, welches da heißen mag: Pater Filius et Spiritus S. Item: Dominus Jesus, qui est principium et Finis etc. — Kurz, eine dergleichen fromme Anrufung ward zur

Gültigkeit einer kanzleimäßigen Acte erforderlich, übrigens aber der Privatandacht eines jeden Schreibers überlassen. Daher kommt auch die auffallende Verschiedenheit der Chrismen, die bald aus einem, bald aus mehr verwickelten Buchstaben bestehen, jetzt ein oder mehr Kreuze, und am öftersten das konstantinische Labarum, das ist: die verschränkten zwei griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christi kreuzförmig vorstellen.

Daß aber unsere Auslegungen darüber nicht etwa nur gelehrte Hypothesen sind, beweisen wir erstens aus jenen deutlichern Chrismen, welche alle die Anfangsbuchstaben der nächststehenden offenbaren Anrufung ordentlich in sich enthalten; dann zweitens noch überzeugender aus den Unterschriftchrismen mehrerer Zeugen, darunter einige diese ihre kanzleimäßige Anrufung durch leserliche Buchstaben, andere aber eben dieselbe nur figürlich zu ihren Namen hinschrieben; sie mögen gleich so schlecht und verschieden aus-

gefallen seyn, als sie immer wollen, weil doch ausgemacht ist, daß dergleichen Chrismen in Originalen selbst nicht immer so räthselhaft und gräßlich aussehen, als sie in Kopien und Kupferplatten erscheinen.

Und in solcher Bedeutung findet man die Chrismen schon im 5ten bis zum 11ten Jahrhundert hin, so zu sagen, beständig in den Urkunden; sie behalten aber in den Zeiten der drei Ottonen nur die Gestalt des C, dauren so bis zum 13ten Jahrhundert fort, bleiben in den Urkunden Heinrichs des VI. und Friedrichs II. gänzlich aus, und sind bis ins 14te Jahrhundert hin nur seltsame Erscheinungen, und hören endlich gar auf, weil durch die offenbaren jene versteckten Anrufungen entbehrlich wurden.

Die Kreuzenlehre beschäftigt sich mit Auslegung der vielen und verschiedenen Diplomenkreuze, welche wie die Chrismen schon in den ältesten Urkunden zu ihrer mehrern Beglaubigung vorkommen, und ih=

ren Ursprung aus einem wahren Andachts- und Religions-Eifer der ersten Christen haben. — Die äußerliche Hochachtung der Kreuze ward durch Kaiser Konstantin den Großen noch mehr verbreitet, ja ein urkundlich Kreuzzeichen und ein Eidschwur wurden gleich hochgeschätzt, darum man auch die Urkunden sowohl im Anfange als am Ende, oft auch mitten im Kontexte, und zu beiden Seiten der eigenen Namen fleißig bekreuzte.

Ein dergleichen Kreuz galt, gemäß einer kaiserlichen Verordnung Justinians Cod. 12. T. 30. l. 22. ja selbst nach den kanonischen Rechten, statt der eigenhändigen Namensunterschrift, wie sich denn einige Merovinger, selbst Pipin der Kleine und sein Sohn Karlmann, auch Herzog Rudolph aus Oesterreich, der doch gewiß schreiben konnte, und so manche Päpste nur mit bloßem Kreuzzeichen unterschrieben haben. Daß aber Herzog Rudolph der IV. schreiben konnte, beweisen seine zwi-

schen zwei Kreuzen eingeklammerten Unterschriftworte: hoc est verum. — Wie viel mehr mußte so ein Handzeichen erst bei Leuten gelten, die der Schrift ganz unkundig waren? da uns die Geschichte lehret, daß selbst so manche Kaiser, Könige und Landesfürsten nicht einmal ihre Namen schreiben konnten. Dergleichen sind aus den römischen Kaisern Justin Thrax und Basilius Macedo, der Ostgothen König Theodorik, die Merovinger. Könige Klodwig II. und III.; Childerik II. ꝛc. der angelsächsische König Withred, und selbst Wilhelm der Eroberer; dergleichen Unwissenheit Kanzler Ludwig Rel. M. S. T. 1. praef. p. 92. auch so manchen deutschen Kaisern zumuthet. Selbst Thassilo Herzog von Baiern konnte kaum die Anfangsbuchstaben seines Namens, und sein Minister Herbald nicht so viel schreiben. Ja was noch auffallender ist, so zeigt sich aus den Urkunden, daß sogar Bischöfe, Aebte und Mönche nicht schreiben konnten, wie sie

selbst durch die Formeln: quia literas nescio; characteres pingere ignoro, oder propter ignorantiam litterarum und dergleichen sich ausdrücken. Selbst auf der großen Kirchenversammlung zu Chalcedon waren 40 Bischöfe, die sich nicht eigenhändig unterschreiben konnten. S. Labbé Concil. T. 4. act. 6. p. 581. Es mußten also für dieselben ihre Mitbischöfe, Priester oder Diakonen als Kanzellisten unterschreiben, denen man auch nach der Hand die Beifügung der Kreuzzeichens überließ. Erst im 14ten Jahrhundert fingen die Päpste wieder eigenhändig zu unterschreiben an, und nach dem Beispiel Maximilians des I. unterschrieben auch unsere Kaiser beständig seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts eigenhändig.

Weil demnach entweder der Notarius alle Namen und Kreuzzeichen hinschrieb, oder alle in der Urkunde genannten Personen wenigstens bis ins 12te Jahrhundert ihre Kreuzzeichen eigenhändig hinmachten:

so darf es uns nicht wundern, daß so manchmal alle Kreuze sich ähnlich sind, und oft wieder in der nämlichen Karte ordentliche und Andreaskreuze, wie auch Stern = punktirte, rhomboische und andere Kreuze vorkommen.

Für diese so vielfältigen und verschiedenen Kreuze war nicht einmal ein festgesetzter Ort in den Diplomen, außer bei den Unterschriften, wie wir schon oben gesagt haben. Vor diesen Unterschriftskreuzen setzten sie noch gemeiniglich das Wort Signum ganz oder abgekürzt, oder auch nur den ersten Buchstaben S davon hin, durchstrichen selbigen mit einer oder zwei Diagonalen, und ließen solchen Schriftzug für das Wort Signum und ein Andreaskreuz gelten, oder machten gar die einem Kreuze etwas ähnliche tironische Note statt subscripsi oder subscriptio. — Ja sogar am äußersten Rande der Urkunden, wo sie gerade abgeschnitten (partita, diuisa) oder eingezäckelt indentata oder undulata sind,

findet man halbe oder auch zwei Drittheile der Kreuze, theils mit, theils auch ohne Bildniß des Gekreuzigten. Dergleichen Karten heißt man eigentlich Chiro- oder Cyrographen, deutsch Zerten, Certen, Zerter und Zarter. Dazu war erforderlich, daß, so viel man Exemplare haben wollte, alle dieselben gleichlautend auf ein Pergamentblatt geschrieben, und dennoch zwischen allen und jeden ein gleichweiter Raum gelassen wurde. Diese leeren Räume nun, wo eben hernach der Abschnitt oder die Indentur geschah, wurden, zur Verhütung aller Betrügereien, mit verschiedenen Kreuzen, Worten oder auch heiligen Namen nach einer größern Alphabetschrift ausgefüllt, so daß bei einer künftigen Gegeneinanderhaltung die getheilten Kreuzzeichen und Wortbuchstaben immer wieder ein Ganzes ausmachten. Die österreichischen Bankozettel sind erneuerte Muster solcher im 15., 16. und 17. Jahrhundert auch in Deutschland üblichen Zerten.

Es sind aber die urkundlichen Kreuze nicht allemal von der nämlichen schwarzen Tintenfarbe, wie der Urkunden-Inhalt; die griechischen Kaiser malten ihre Kreuze mit Purpurtinte, desgleichen auch die normännischen Könige beider Sicilien, und aus den römischen Kaisern so manchmal nur Karl der Kahle und Ferdinand der III. Andere malten ihre Kreuze mit Goldfarbe, wie die englischen Könige vor den Normännern; allein die schwarze Kreuzfarbe blieb doch allenthalben die herrschendste.

Einige Kreuzzeichen sehen gar schlecht aus, dahingegen andere, selbst eigenhändige von solchen Königen, die kaum schreiben konnten, recht ausgekünstelt und abgemessen sind. Man vermuthet demnach mit Grunde, daß dergleichen große Herren eigene Stempel, ihre Namen und Kreuze aufzudrücken, oder durchgeschnittene Bleche hatten, um den richtigen Zügen derselben nur mit der Feder nachzufahren. Dergleichen

hatte von Gold Theodorik der Ostgothenkönig, von Holze Kaiser Justin, und andere von Elfenbein.

Nur können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß die Hochachtung diplomatischer Kreuze oft bis zum Aberglauben hinanstieg. Man weihete dazu Feder und Tinte oft mit feierlichen Ceremonien, wie vormals zu den bekannten Lukaszetteln; ja man trieb die Sache wohl noch weiter, und zum Verdammungsurtheil des Bischofs von Constantinopel, Namens Pyrrhus, unter Papst Theodor, so wie im 8ten allgemeinen Conzilium zur Verdammung des Ketzers Photius ward die Tinte mit der konsecrirten Weingestalt vermischt.

Doch dieser übertriebene Eifer ficht einen Diplomatiker wenig an. Mehr interessiren uns der selbst im Pergament, dort wo eben das Siegelwachs durchgeschlagen ward, angebrachte Kreuzschnitt, und die Bestimmung diplomatischer Kreuzes-Epochen, als welche man schon in den Ur-

kunden aller christlichen Reiche vom 5. Jahrhunderte, aber noch mehr vom 8. bis zum 13. Jahrhundert hin antrifft, in welchem Zeitraume sie noch immer als eine nothwendige Kanzleifeierlichkeit angesehen wurden. Nach dieser Zeit erscheinen sie schon seltner, und hören endlich wegen der Siegelbeidrückung zu den Unterschriftnamen gar auf.

Nebst den Chrismen und Kreuzen bemerken wir noch in königlichen und kaiserlichen Diplomen unten am Unterschreibungsplatze nächst dem Siegel gewisse ganz auffallende Handzeichen, welche die Stelle unsers heutigen Manupropriäzeichens vertreten, und späterhin Notariats- oder Kanzleisigneten, aber bei ältern Urkunden eigentlich Recognitionszeichen heißen, weil selbige die Unterschrift des Kanzlers oder seine sogenannte Recognitionsformel ordentlich schlossen.

Ein dergleichen Handzug, so wunderbar er immer aussieht, ist das kanzleimä-

ßige Beglaubigungsmal einer königlichen und kaiserlichen Urkunde, indem Privatkarten nur gerichtlich bestätigt und gegengezeichnet wurden. Solch ein Handzug war die eigentliche Arbeit eines ordentlichen Kanzellisten oder Notarii, dergleichen Leute auch die Franken und übrigen Deutschen nach dem ältern Beispiele der Römer hielten.

Sie waren also das Urbild unserer Hofkanzellisten, und nannten sich wohl auch Kanzler, Notare und Referendarien; ja, weil die königlichen Diplomen Praecepta hießen, und meistens die Hofgeistlichkeit in Kanzleien gebraucht wurde: so findet man sie als Praeceptores, und am meisten als Capellanos unterschrieben.

Die Kanzellisten oder Kanzler haben diesen ihren Namen von den Cancellis oder Gitterschranken, darin sie eingeschlossen im öffentlichen Kanzleizimmer arbeiteten, so wie eben die Notare diese ihre Benennung eigentlich von den flüchtigen

Schriftnoten oder Zeichen hatten, womit sie alles geschwind zu Papier bringen mußten; Referendare aber hießen sie, weil sie dem Könige Bittschriften einreichen, und das Antwortschreiben den Partheien wieder aushändigen mußten, daher sich auch die weltlichen Schreiber Notarios libellarios und publicos, ja wohl auch Quaestores humiles, die Geistlichen aber auch manchmal Capellae Ministros, und Custodes S. Palatii unterschrieben.

Sie unterschrieben aber meistens (vice oder ad vicem) im Namen ihres Ober-Vorstehers summi, Archi- oder Protocancellarii, Archicapellani, Archiepiscopi etc., welche Erzkanzler-Würde wenigstens seit dem 10. christlichen Jahrhundert die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier verwaltet haben. Die Benennung der Vicekanzler kommt erst im 11. Jahrhundert vor, und seit dem 14. Jahrhundert sind die Äbte von Fulda beständige Erzkanzler der Kaiserinnen gewesen.

Im Namen also dieser und anderer ihrer Prinzipalen beglaubigten die Unterkanzler, die eben nichts geringeres als vornehme Laien, oder auch Aebte und Bischöfe gewesen sind, alle kaiserliche und königliche Diplomen, und zwar in Sachen, die Deutschland betrafen, im Namen des Mainzerischen, aber in Frankreichs und Italiens Angelegenheiten meistens im Namen der Erzbischöfe von Trier und Köln, ob man gleich nicht immer so gar genau darauf gesehen hat. Solche von Unterkanzlern beglaubigte Karten haben wir schon aus dem 7. und 8. Jahrhundert, und eben diese Unterkanzler waren es, die das oft sehr wunderbar ausgefallene Recognitionszeichen nächst dem Siegel-Orte hinmachten. Dieses ist eigentlich ein freier und ganz willkührlicher, am Ende der Kanzlerunterschrift angebrachter Hand- oder Federzug, welcher mit verschiedenen Buchstaben, Noten und Zeichen durchkreuzet, ganz seltsame Figuren einer Glocke, eines

Bienenkorbes, eines Thurms oder Kastells vorstellet, manchmal lockenförmig und ganz anders aussieht, aber doch immer seine Bedeutung hat.

Diese bedeutende Gestalt sich recht einzuprägen, muß man 1. den äußerlichen Umzug (Circumductus), 2. das Feld oder den innern eingeschlossenen Platz (Area), 3. den Nebenzug (Appendix) oder alles, was über den Hauptumzug so manchmal hinausragt, betrachten; und zwar der äußere Umzug sonderbar bei glocken- und bienenkorbförmigen Handzeichen ist eine aufwärts gebogene Linie, gleich dem gezogenen ſ, mag wohl der Anfangsbuchstab eines wirklichen Wortes seyn, und ist auch ganz unwidersprechlich die Sigla von Subſcripſi, theils weil selbige fast beständig nach dem Worte recognovi und dem Bindewörtchen et steht, theils auch, weil manche Kanzler besagtes Wort, halb oder ganz leserlich, in das Handzeichen hineingeschrieben haben.

Diese Sigla ſ ist unter andern Kanz-

lerhänden in schlangenförmige Linienzüge oder gar in gerade Striche ausgeartet, daher sie auch statt litteralia der vorigen buchstäblichen Handzeichen jetzt Signa recognitionis linearia Strichsigneten heißen, und wie vorhin durch die Sigla ſ die ältern Recognitionszeichen glockenförmige Campanaeformia ausfielen: so erschienen sie jetzt gemeiniglich Thurm= und Castellförmig, turrita und castellaria, ja wohl gar lockenförmig cincinnata.

Demungeachtet findet man auch in diesen die ausgeartete Sigla von Subſcripſi nach beliebiger Anzahl entweder in die Hauptseiten oder selbst ins Mittelfeld eingeflochten. — Das Mittelfeld oder der innere Platz ist entweder ganz leer gelassen oder in mehrere kleine Felder und Quartiere eingetheilt. Aus diesen Quartieren sind abermal einige leer, andere dagegen mit der öfters wiederholten Sigla von Subſcripſi, oder mit der tironischen eben dies bedeutenden Note, oder gar mit dem aus-

drücklichen Worte: ambasciavit, er hat Fürbitte eingelegt, und dergleichen angefüllet. Ja man lieset auch die eignen Namen der Fürbitter und Kanzler mit griechisch- und lateinischen Lettern oft darinnen, z. B. in einem Diplome Karls des Kahlen: Franco pptua ambasciavit. In einer Urkunde Heinrichs des VI. IΔEA EPPHMANNI. und dergleichen.

Daß aber nicht alle Recognitionszeichen so leicht zu entziffern sind, kommt daher, weil sie in den Originalen nachlässig gemacht und in den Kopien nicht deutlich genug abgebildet worden sind. Dazu war auch der Inhalt ganz frei und willkührlich, und muß man wegen der schlechtgerathenen Buchstabenzüge oder Noten oft mehr rathen als wirklich lesen. Genug, daß man aus einigen ganz deutlichen Handzeichen auf den Inhalt der übrigen mehr verwickelten richtig schließen kann.

Der Nebenzug Appendix, welcher zugegen oder abwesend seyn kann, besteht

aus geraden oder geschlängelten Linien, oben an der Spitze, oder zur rechten gegen das Siegel hinaus. Am Giebel zeigt sich öfters solch ein Nebenzug in Gestalt eines Kreuzes, einer Sonne, eines Zirkels und dergleichen. In kastellförmigen ist der Nebenzug rechter Hand abwärts, und in gekräuselten machen die querliegenden verschlungenen Linien den Nebenzug aus.

Der ordentliche Platz für dergleichen Recognitionszeichen ist am Ende der Urkunden, und zwar am Ende der Unterschrift des Kanzlers, nach dem Worte Recognovi, zwischen dem Verbindungswörtchen Et und dem Sigille. Ja in Ermangelung dieses Bindeworts steht seit Otto des I. Zeiten das Recognitionszeichen bald vor, bald nach dem Siegel.

Die Epochen aber ihrer urkundlichen Dauer sind folgende: 1. daß sie in den ältesten Merovinger, Karolinger und deutschen Urkunden bis auf Kaiser Otto II. am Ende des 10ten Jahrhunderts beständig

vorkommen; 2. von des erwähnten Otto's Zeiten an bis Heinrichs des V. Tod im Jahre 1125 waren die Recognitionszeichen willkührlich, und darauf erscheinen sie gar nicht mehr.

Was endlich die Dauer ihrer äußern Form belangt, so sollen die buchstäblichen Kanzlerzeichen unter den Merovingern und erstern Karolingern gebräuchlich gewesen seyn, in Deutschland aber unter Ludwig dem Deutschen ihren Platz den Strichsigneten geräumt haben. Doch auch diese Strichsigneten haben noch etwas Glockenförmiges, bis unter Otto I. die kastell- und thurmförmigen aufkamen, so wie sie auch in den Urkunden Heinrichs des III. noch öfters erscheinen, aber nie lockenförmig aussehen, ein dergleichen wir nur von Philipp dem I. König in Frankreich haben.

Um die Scheidezeit des 12ten und 13ten Jahrhunderts treffen wir schon bevollmächtigte Notare, die sich mit dem römischen Rechte sogleich in Deutschland ein-

geschlichen haben, und bald darauf auch ihre Handzeichen in Urkunden an. Päpste und Kaiser hielten sich berechtiget, auch für fremde Reiche bevollmächtigte Notare aufzustellen, deren Aufnahmsfeierlichkeit Kaiser Friedrich der II. vorgeschrieben, wozu Kaiser Maximilian der I. eine eigene Notariatsordnung im Jahre 1510 hatte kund machen lassen. Dergleichen durch apostolische und kaiserliche Gewalt eingesetzte Notare unterschrieben in Frankreich, England und andern Reichen alle Kontracte, bis endlich im Jahre 1320 sie König Eduard der II. aus England, und Karl der VII. im Jahre 1590 sie aus Frankreich jagten.

Diese öffentlichen Notare machten zur Bestätigung ihrer Aufsätze entweder eigenhändige oder willkührliche Zeichen hin, oder sie drückten selbige mit einem Stempel in Tinte getaucht auf. Sie stellten gemeiniglich Kreuze oder schlecht gezeichnete Blumen, Herzen, Dreiecke oder andere dergleichen oft auf ihren Namen anspielende Dinge

vor, führten gewisse Denksprüche, und setzten ihre Namen darauf. — Das uns bekannte älteste Notariatssignet ist vom Jahre 1236 bei Murat. Antiqq. Ital. T. VI. p. 12.

Ein Monogramm ist eine willkührliche Zusammensetzung mehrer in einander verschränkten Buchstaben, die alle zusammengenommen nur einen einzelnen Grundbuchstaben oder Hauptfigur auszumachen scheinen, aber doch wirklich mehrere sind, je nachden sie ein oder mehr Worte, das ist, einen bloßen Namen, oder Namen und Titel zugleich, oder gar einen andern Redesatz in sich enthalten.

Man fordert also von einem vollständigen Monogramm, daß die Hauptsache ausführlich von Buchstaben zu Buchstaben darin ausgedrückt sey, und nennt diejenigen unvollständig, die nur den Anfang oder einen Theil der Worte mit Buchstaben ausdrücken, wie das konstantinische Laba-

rum, welche auch deswegen schwerer zu entziffern sind.

Es gehört aber ein Monogramm nicht sogleich zur Klasse der unvollständigen, weil etwa ein Buchstab zwei, drei und öftermal genommen werden muß, oder weil mehrere Buchstaben einen gemeinschaftlichen Grundstrich haben; denn dieses geschieht eben nach den Regeln der künstlichen Verschränkung, wie uns davon die griechischen Städte- und römischen Familien-Münzen, desgleichen auch die Münzen der ältesten Kaiser im Orient sowohl als im Occident überzeugen.

Die diplomatischen Monogrammen sind freilich viel jünger, und das alleräͤlteste, welches wir kennen, ist vom Ostgothen-König Theodorik, höchstens vom Ende des 5ten Christlichen Jahrhunderts. Auch im 6ten Jahrhunderte sind sie noch seltsame Erscheinungen; ja sogar aus dem 7ten Jahrhunderte sind nur einige Merovinger Könige und Königinnen, von denen wir,

wenigstens dem Mabillon zufolge, mit unvollständigen Monogrammen versehene Originalien haben. Pipin und sein Sohn Karlmann machten statt derselben Handkreuze, aber Karl der Große war der Wiedereinführer und Verschönerer der Monogrammen, fand auch in allen seinen Reichen durch etliche Jahrhunderte beständige Nachahmer. Selbst Herzoge, Fürsten und Grafen, Bischöfe, ordentliche Kanzler und Aebte richteten sich in ihren Diplomen nach dieser Gewohnheit, ja selbst die Päpste drückten ihre urkundliche Schlußformel Bene Valete seit dem 11ten Jahrhundert monogrammatisch aus. Kein Wunder demnach, daß zu so verschiedenen Monogrammen auch verschiedene Formen ausgedacht worden sind.

Der verschiedene Inhalt forderte auch verschiedene Monogrammenformen; und wie sich zu den bloßen Nominal-Monogrammen der Karolinger, Pipins Kreuz schickte, an dessen Spitze sie die Mitlauter ihres Na-

mens hinsetzten: so wählten dagegen andere, um ihre Namen und Titel darein zu bringen, allerhand eckige, und wohl auch runde Figuren. Die gewöhnlichste Figur blieb dennoch kreuz- oder viereckförmig, und die kreuzförmigen werden abermal ihrer Gestalt nach in einfache und zusammengesetzte, so wie die viereckförmigen in Litteral- und Linialmonogrammen eingetheilt.

Man muß also, um ein Monogramm zu erklären, vor allem auf die Grundzüge, ductus fundamentales desselben wohl Acht haben. Liegt ein einfaches Kreuz zum Grunde, wie bei Karl dem Großen und seinen gleichnamigen Abkömmlingen: so heißt das Monogramm cruciforme simplex, einfach kreuzförmig, da hingegen ein Andreaskreuz, nebst dem ordentlichen im Grunde, wie bei Karl dem IV. und Albert dem I. das Monogramm zur Klasse der zusammengesetzt-kreuzförmigen hin-

weiſet, und cruciforme compoſitum genannt wird.

Liegt aber ein Quadratbuchſtab, z. B. H. M. N. zum Grunde: ſo nennt man das Monogramm ein buchſtäblich viereckiges, Monogramma litterale quadratum; oder ſind etwa nur die Buchſtaben in ein Viereck geſetzt, und mit Linien, oder auch nur mit eingebildeten Linien unter einander verbunden: ſo heißt das Monogramm Lineale quadratum, ein viereckiges Strichmonogramm, dergleichen nur Kaiſer Ludwig der Baier ausfertigte.

Alle die andern Monogrammformen gehören zur gemiſchten Gattung, welche doch immer Grundlinien oder Grundbuchſtaben haben müſſen, worauf die andern kleinern entweder ruhen, oder gleichſam angeheftet, oder in die leeren Plätze eingeſchoben ſind.

Nächſt der Beſtimmung ihrer äußern Form erhalten die Monogrammen noch beſondere Benennungen von ihrem Inhalte. Iſt nur der Namen darin ausgedrückt,

heißt es nominale; ist aber auch die Würde dabei angezeigt, Monogramma titulare; und ein Verbal=Monogramm wird es genannt, wenn ein ganz anderer Redesatz darin enthalten wäre, z. B. das päpstliche Bene valete.

Die Nominal=Monogrammen waren von Karl dem Großen an bis auf Otto II. die allein herrschenden; und erst seit seiner römischen Kaiserkrönung im Jahre 972 fügte besagter Otto den Titel Imperatoris Augusti hinzu, von welcher Zeit an wir auch lauter Titular=Monogrammen haben, die von seinen Nachfolgern durch Zusätze immer erschweret oder verlängert wurden. So schrieb Heinrich der II. gleich Rex; und nach der päpstlichen Krönung setzte er Romanorum zu Imperator Augustus. Heinrich III. setzte Dei gratia, Heinrich IV. seine Namenzahl, Heinrich V. zu Rex den Beisatz: Romanorum, wie Heinrich der VI. das semper zu Augustus. Endlich Kaiser Friedrich II. und eini=

ge seiner Nachfolger überluden die Monogrammen noch dazu mit Anmeldung ihrer Erb= und Anspruchs=Reiche, daß sie wahrscheinlich deswegen unter Maximilian I. gar aufhörten.

Es dauern demnach die jetzt erklärten Monogrammen von den ältesten Merovingerzeiten bis auf besagten Kaiser nach folgenden Epochen: daß sie nämlich unter den Merovingern willkührlich, von Karl dem Großen anzufangen bis auf Friedrich I. unentbehrlich, von den Zeiten dieses Kaisers bis zum Tode Karls IV. abermals willkührlich, und dann bis auf Friedrichs des IV. Zeiten in den Diplomen gar nicht zu sehen waren. Selbst von diesem Kaiser haben wir während seiner 53 jährigen Regierung nur wenige Monogrammen, von seinem Sohne Maximilian dem I. aber haben wir auf Siegeln und Münzen mehrere, aber urkundliche Monogrammen höchstens nur eines, und dieses das allerletzte aufzuweisen. Die Monogrammen auswärtiger

Reiche fichten uns gar nichts an, und Maximilians Siegelmonogrammen erklären wir in der Siegelkunde.

Ihr eigentlicher Platz ist am Ende der Urkundenbestätigung, weil sie statt der Unterschrift galten, und zwar in der ordentlichen Anzeigeformel bei den Merovingern gleich nach dem Worte Signum, in den Diplomen der deutschen Könige aber nach dem einen oder auch nach mehrern Wörtern der monogrammatischen Anzeigeformel, wessen eigentlich das Monogramm sey.

Ob nun die Könige ihre Monogrammen eigenhändig hingemacht oder aufgedrückt, oder selbige den Kanzlern zu machen überlassen haben? desgleichen auf die Entzifferung so mancher andern herzoglich-fürstlichen, gräflichen, Klöster-, Städte-, Frauen- und Privat-Monogrammen wollen wir uns hier nicht einlassen. Von päpstlichen aber melden wir nur so viel, daß sie lauter Titular-, Verbal- oder ge-

mischte Monogrammen führen. Das allerälteste päpstliche Monogramm ist das des Papst Silvester II. vom Jahre 1001, dessen Grundbuchstabe M ist, welches sich also entziffern läßt: Silveſter ſervus ſervorum Dei apoſtolicae ſedis Epiſcopus. Papst Leo IX. verschränkte am ersten die Schlußformel Bene valete, dessen Monogrammsgrundbuchstaben B. V. und E. sind. Er ist auch der Urheber der in zwei Zirkel eingeschlossenen Kreuzmonogrammen im Jahre 1049, dergleichen fromme Zirkeltexte auch die übrigen Päpste und Kirchenprälaten des 11ten und 12ten Jahrhunderts um ihr Monogramm herum schrieben.

Nur merken wir zum Beschluß noch an, daß erstens mehrere Monogrammen auf einem Diplome seyn können, 2tens auch Siglae, tironische Noten, oder andere Abkürzungs-Arten darin gemischt vorkommen, wie die fünf Selbstlauter A E I O U in den Monogrammen Friedrich des IV. 3tens, daß auch aus Fahrlässigkeit der

Kanzler oder Metallschneider nicht gar alle Monogrammen vollständig sind, aber doch 4tens ein Monogramm erst dann verdächtig oder auch ganz verwerflich sey, wenn Buchstaben vorkommen, die gar nicht darin gehören.

Daß zur diplomatischen Zeichenkunde (Semiotik) auch die Lehre von den sogenannten Investiturzeichen gehöre, braucht kaum unserer Voraussetzung: nur muß ich erinnern, daß die Investiturzeichen diesen ihren Schulnamen vom lateinischen Investire, zu deutsch, vom Bekleiden haben, folglich gewisse Bekleidungs- oder eigentlicher zu reden, Belehnungs-, Uebergabs- oder Abtretungszeichen (Symbola) einer Würde, eines Landguths und dergleichen sind, daher auch die gemeinen Redensarten ihren Ursprung haben: er bekleidet die königliche oder bischöfliche Würde: investitus est regia aut episcopali dignitate, oder: Investivit ipsum de terris austriacis, die

Landschaft Oesterreich sey ihm übergeben worden.

Dergleichen Abtretungen geschahen fast bei allen Nationen durch gewisse äußere Zeichen, selbst in dem grauesten Alterthume. Besonders die Deutschen, stolz auf ihre angeborne Redlichkeit, übergaben ein ihnen zugehöriges Eigenthum uranfänglich bekanntermaaßen ohne schriftliche Zusage, nur mündlich, oder auch durch ein nächstes bestes symbolisches Zeichen, wie ihnen solches oft ungefähr zu Handen kam; ja ihre ganze Habschaft traten sie oft nur mit Darreichung eines Pferdestriegels, einer Trinkschaale, mit Bogen und Pfeilen, oder auch mit Schwert, Spornen und Helme an einen andern ab; selbst die herzogliche und königliche Würde ertheilten sie Personen aus ihrem Mittel auf keine andere Art, als durch Aufsetzung und Emporhebung derselben auf einem Schilde u. s. w.

Diese ihre angeerbte Gewohnheit hielten unsere Stammväter auch noch ferner-

hin bei, als sie durch den Umgang mit den gesitteten Römern verderbt, so manche ausländische Gebräuche, und endlich auch ihr Gesetz einführten, daß kein Vertrag, folglich auch keine Uebergabe je ohne Siegel und Brief gültig seyn sollte. Denn ob sie gleich vermöge dieses Gesetzes gehalten waren, ihrem ausgewählten Gegenstande alle die Würden, Güter und Gerechtsamen schriftlich zu versichern: so ließen sie doch von dem uralten Gebrauche nicht ab, ihm solche nebst der Schrift noch durch willkührliche oder schon gewöhnliche Neben- oder Außenzeichen (per simbola) zu übergeben, wovon denn auch die Erklärungskunst solcher Zeichen Ars symbolica mag genannt werden.

Es erkläret uns aber die symbolische Wissenschaft nicht allein die ordentlichen und außerordentlichen Ueberlassungszeichen einer Würde, eines Rechts, oder auch eines beweglichen sowohl als unbeweglichen Guts; sondern sie lehrt uns auch die bei

einer feierlichen Uebergabe gewöhnlichen Gebräuche und Cärimonien unserer Alten, ihre kanzleimäßigen Abtretungs= oder Uebergabsformeln, und die sorgfältige Aufbewahrung der dazu gebrauchten symbolischen Zeichen, ohne welchen Unterricht wir die unzähligen Investitur=Urkunden mittlerer Zeiten nie gründlich verstehen würden.

Zwar was das Cärimoniel bei einer Uebergabsache von Wichtigkeit anbelanget, so haben besonders die Deutschen bei ihren gewöhnlichen Ritterschlägen, bei den Lehen=Ertheilungen, bei Verleihung der Kardinals= und bischöflichen Würden, selbst bei geringern Aemtern, Haus= und Güterabtretungen noch gar vieles von diesen uralten Gebräuchen übrig. Denn auch unsere Alten hatten schon die Gewohnheit, in Gegenwart vieler Augen= und Ohrenzeugen, selbst auf offenem Felde, unter freiem Himmel, oder vor dem versammelten Volke, sogar in ihren Tempeln, die ansehnlichern Würden und Güter durch gewisse symboli=

sche Zeichen und feierliche Formeln zu übergeben.

Alle diese ihre symbolischen Zeichen lassen sich in natürliche und willkühr-liche eintheilen. Natürliche nennen wir jene, die eine Beziehung oder Anspielung auf die übergebene Sache haben. So übergaben sie, wie auch wir noch heut zu Tage thun, Kaiserthümer, Königreiche, Herzog- oder Fürstenthümer, und größere Lehen oder Herrschaften mit Zepter und Krone, Pike und Fahne, Schwert oder Degen, um dadurch die höchste Gewalt und Schutzespflicht anzudeuten. Ein Land-guth oder Feldstück ward mit einer Hand voll Erde, mit einem ausgestochenen Ra-senstücke ohne oder auch mit darein gesteck-ten Sprößchen von dem etwa dazu gehöri-gen Gehölze, und die Jagdbarkeit mit ei-nem Waldhorn übergeben. Ja eigentlich geistliche Würden werden noch heut zu Ta-ge mit einem Barete, Hirtenstabe, Ring,

Kelch, Meßbuche oder mit den Kirchenschlüsseln überlassen.

Willkührliche Investiturzeichen aber nennen wir solche, die gar nichts gemeines mit der übergebenen Sache haben, sondern vom Gefallen und von der bloßen Willkühr des Verleihers abhangen, und gerade nur deswegen als Uebergab-Zeichen gelten, weil sie der Verleiher als solche wollte angesehen wissen. Dergleichen allgemeine Zeichen waren: ein Handschuh, ein gebrochen Messer, der nächste beste Holzspan, Strohstoppeln, durchgebohrte Pfennige, und kurz, was einem immer zunächst in die Hände kam.

Daher lesen wir in den Urkunden vom 9ten bis zum 14ten Jahrhundert diese folgenden, und hundert dergleichen Investitur-Ausdrücke: Atramentario, penna et pergameno de terra levatis etc. item: per corrigiam in hoc pergameno pendentem etc. oder: cum parte corrigiae, quae abscissa fuit de sella abbatis legi-

timam fecit donationem. Man lieset wohl auch: Obtuli super altare S. Petri cespitem etc. oder: cum libro super altare posuerunt; und sogar: per forfices aliquem investire, womit nämlich der neue Herr einem seiner neuen Unterthanen etwas von den Haupthaaren abschnitt; und dergleichen Schreib- und Redeformeln mehrere.

Aus diesen wenigen jetzt nur von ungefähr angeführten Investiturformeln erhellet zur Genüge, daß sie einige, und vorzüglich kleinere Investiturzeichen dem schriftlichen Instrumente selbst angeheftet oder doch beigebogen haben; wie man denn auch wirklich angeheftete Holzspäne, Strohstoppeln, durchbohrte Pfennige, Ringe und dergleichen in den Urschriften antrifft; ja wo sie auch schon verloren gegangen seyn mögen, so zeigt doch die Falte, oder der durchgestochene Kartenraum noch öfters an, daß ein dergleichen symbolisches Zeichen da gewesen seyn muß, besonders weil selbst im

schriftlichen Instrumente öfters ausdrückliche Meldung desselben geschehen ist.

Andere Investiturzeichen aber, die sich ihrer Größe und anderer Ursachen halber der Pergamentkarte nicht immer ganz schicklich beilegen ließen, als eine Handvoll oder Handschuhvoll Acker-Erde, ein ausgestochener Rasen mit oder auch ohne darein gesteckten Baumsprößchen rc. dergleichen Dinge wurden bei einer öffentlichen Uebergabs-Feierlichkeit dem Investirten öffentlich in die Hand gegeben, und dann hieß es per Andelangum oder Andilagon; oder sie wurden auf den Altar gelegt, darauf in den Seitenkapellen, oder auch im Archive selbst nebst der Urkunde zum ewigen Andenken aufbewahret.

Eine schriftliche Anmeldung und förmliche Beschreibung dergleichen gebrauchter Investiturzeichen finden wir schon in so manchen Karten des 9ten Jahrhunderts, und in weit ältern Urkunden wird schon der gewöhnlichen Cärimonien bei so einer

feierlichen Uebergabe Erwähnung gethan. Oft ist die Hauptsache der ganzen Verhandlung auf der gebrochenen Messerklinge, oder selbst auf dem beigelegten Holze schriftlich und kurz angezeigt, welche folglich zu redenden Denkmälern, und nicht mehr ins symbolische Fach gehören, übrigens doch auch ohne Aufschrift von solchem Werthe sind, daß sie den Mangel aller übrigen Kanzleifeierlichkeiten bei einer sonst wohl bestellten Urkunde ersetzen, darum man auch um ihre Erhaltung recht besorgt seyn soll.

Fünfter Abschnitt.

Von der diplomatischen Formelkunde oder dem Kanzleistyl.

Die Formelkunde ist eigentlich die Aufsatzkunst oder die Kenntniß des in jedem Jahrhundert üblichen Kanzleistyls, und besonders des in den Mittelzeiten auch in deutschen Kanzleien durchaus herrschenden schlechten Lateins, welches doch immer noch regelmäßiger und reichhaltiger, als die Muttersprache der Deutschen war, und ihnen endlich aus doppelter Ursache unentbehrlich wurde: einmal, weil sie mit dem Christenthume auch die Neigung zu Künsten

und Wissenschaften einsaugten, die nur in Mönchs- und Klösterschulen lateinisch gelehrt wurden; zweitens, weil sie mit den Römern vermischt öfters in ihren Kanzleien und Gerichten zu thun hatten, worin alles nur in lateinischer Sprache abgehandelt wurde.

Die Römer hatten aber damals das reine Latein, die richtige Orthographie und die grammatikalischen Regeln schon ganz verlernt; sie mischten fremde Worte ein, änderten die Bedeutungen der alten, und verfehlten sogar manchmal die Zahlen, Geschlechter, Abänderungen der Namen und Abwandlungen der Zeitwörter. So ward im Namen Gratians, eines Subdiacons, die charta plenariae securitatis zu Ravenna also unterschrieben: ✝ signun isti Gratiani, literas nescientem, et alia manu sit scripto. So heißt in den Urkunden ein König Senior, das Recht Drictum, der Schutz Mundiburdium, Parens ein Vetter, Miles ein Edler, und Pagus eine

Provinz oder Landschaft ꝛc. wie des Du Fresne Glossarium mediae et infimae latinitatis ausweiset.

Ungeachtet dieses so jämmerlichen Verfalles blieb doch die lateinische Sprache bis zum 13ten Jahrhundert hin die herrschende in den Kanzleien aller Reiche Europens, obschon einige Nationen ihre Muttersprache indessen mit eingeführet hatten. Ja sie erhielt sich in einigen, und selbst in unsern deutschen Kanzleien noch bis auf den heutigen Tag, obschon unsere Muttersprache seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts sich merklich eingedrungen hat. Eine Mit-Ursache mag wohl die langsame Ausbesserung der deutschen Mundart gewesen seyn.

Es hatte sich zwar um dieselbe schon Karl der Große angenommen, das Geschreibe aber blieb dennoch bis zum 15ten Jahrhundert hin ein unverständliches Wesen. So fängt Alberts I. Niederlags-Ordnung für Wien im Jahre 1281 also an: „In dem Namen — der ungescheiden Dri-

faltigkeit — Wand unser Herre — der Warde Roemischer Chunig Rudolph — uns über Oesterreich sein selbes Gewalt gegeben — do sazze wir mit unser Rat — und wurden des mit in rnein — Es enscholl dheinen urloublich sein — von andern Lanten ze varen die Landstrazze gen Wienne — Swer do entgegen tet — schol ze butz geben zway Pfund Goldes ꝛc." Und Kaiser Siegmund endigt eine seiner Charten vom Jahre 1411 also: Hebbet des tho bekanntniße — unse rechte inghezegeln — ghehangen laten u. s. f.

Wahrscheinlich ist die jetzt angezogene Albertinische Urkunde nicht gar die allererste deutsche Urschrift, und obschon in Oberdeutschland eher als in Niederdeutschland deutsche Urkunden ausgefertigt worden sind, und für das allerälteste gewisse deutsche Original in Oesterreich der Landfrieden des Königs Ottokar, Herzogs in Oesterreich, vom Jahre 1254 allgemein anerkannt wird: so zanken sich doch die Gelehrten noch

über die Einführungs-Epoche der deutschen Sprache in die kaiserlichen Kanzleien. Einige behaupten, Rudolph von Habsburg habe eine Reichsverordnung zu Nürnberg im Jahre 1281 ergehen lassen, die öffentlichen Acten künftighin in deutscher Sprache abzufassen; allein da ist die Rede nur von Schriften und Aufsätzen über die Angelegenheiten gemeiner Leute. — Andere sagen: Kaiser Friedrich der II. habe zuerst einen Reichsabschied in deutscher Sprache ausfertigen lassen, allein nach dem Urtheile aller Kritiker ist er weiter nichts, als eine Uebersetzung aus dem lateinischen Originale, dergleichen wir schon von Karls des Großen Zeiten, und die Oesterreicher selbst von Leopold VII. gloriosus und Friedrichen bellicosus haben.

Hierin stimmen doch die heutigen Diplomatiker alle überein, daß unser ältestes deutsch kaiserliches Original-Diplom ein Rudolphinisches vom obbesagten Jahre 1281, und das älteste undatirte deutsche

einer Kaiserin von Elisabethen, Alberts des I. Gemahlin sey, welcher im Jahre 1308 gestorben ist. Uebrigens haben wir schon noch ältere deutsche Privat-Originale, und selbst von Rudolphen als noch damaligem Grafen von Habsburg, die aber alle das Mittel des 13ten Jahrhunderts nicht übersteigen.

Die lateinische Sprache erhielt sich indessen nebst der deutschen bis auf die Zeiten Friedrichs des IV. in Deutschlands Kanzleien. Selbst Karl des IV. goldne Bulle ward uranfänglich lateinisch abgefaßt, aber in deutscher Uebersetzung zu Metz und Nürnberg im Jahre 1356 publicirt; und erst im 15ten Jahrhundert ward die deutsche Sprache in den Kanzleien mehr üblich, da Friedrich IV. auf Ersuchen der Stände die Einrichtung traf, daß künftighin die Aufsätze der Notarien nur deutsch abgefaßt werden sollten.

Auf Privatkarten scheint aber doch dieser kaiserliche Befehl nicht gewirkt zu

haben, oder es war vielmehr die maschinenmäßige Geläufigkeit der Notare im Latein, und ihre Unwissenheit in der deutschen Sprache eine Mitursache ihrer so späten Einführung. Denn im Latein hatten sie schon ausgearbeitete Formularien und Protokolle, die sie nur nachschrieben, wie selbst die Gleichheit mehrer Urkunden, und selbst ein der römischen Kirche gemachter Schenkungsbrief von Heinrich dem II. erweiset, welcher dem ältern Schenkungsbriefe Otto des I. beinahe nur nachgeschrieben ist. Dergleichen waren die Formeln Markulphs, eines Mönchs aus dem 7ten, und die formulae andegavenses aus dem 8ten Jahrhundert, welche letztern Mabillon nach einer alten Handschrift aus der schwäbischen Abtei Weingarten doppelt herausgegeben hat, und mehrere andere. Selbst die sich daran nicht hielten, blieben sich doch in der äußern und innern Einrichtung oder Disposition der Urkunde gleich, welche uns ein alter Formelsammler unter dem Titel:

Syntagma dictandi, aus dem 11ten oder 12ten Jahrhundert aufbehalten hat, worin es von kaiserlichen Diplomen insbesondere also lautet: Signum certum non habent in exordiis, sed — vel crucem vel chrismon, vel literam quamlibet circumdatam serpentibus, vel quodlibet aliud. Solet autem prima linea praeceptorum longis et aequalibus litteris figurari. Initium autem praeceptorum hujusmodi est: In nomine S. indiuiduae Trinitatis. Heinricus gratia Dei Imperator Aug. —

Post illum prologum inducitur quasi persona Imperatoris loquentis, reddentisque caussam, qua inductus illud voluerit praeceptum statuere, dicens: Regiae dignitati competere, ut talium Virorum, a qualibus iqse rogatus est, non debeat contemnere preces; vel quam voluerit facere illius edendi praecepti vel mundiburdii iustam caussam insinuans.

Poſt haec quod ipſe loci illius homini ſua auctoritate concedat vel roboret, erit illud ſubinferendum. — In fine illud erit locandum: ut quicunque contra illius praecepti decretionem fecerit, — auri optimi libras vel quodlibet aliud pretium — ſe perſoluturum cognoſcat; medietatem regiae camerae, et medietatem loco vel homini, cui illud praeceptum conſcribitur. — Poſt haec: quod Imperator propria manu ſubſripſerit, et proprio ſignari ſigillo juſſerit, erit adjiciendum.

Poſt completum praeceptum Monogramma est ponendum. Ex utraque autem monogrammatis parte longioribus et aequalibus litteris ſcriptum erit: Signum Domini (illius) Imperatoris Sereniſſimi vel Auguſti. Poſt monogramma prolixioribus et paribus literis ſcribitur: Henricus vel A. Cancellarius vice G. Vercellenſis Epiſcopi recognovi. — In ultima chartae linea,

quoto anno a Domini incarnatione, e quota indictione, & quo regni vel Imperii, illius Imperatoris anno; & quo loco, litteris erit communibus conscribendum.

Dergleichen Formularien hatten wohl unsere Alten in deutscher Sprache, wie die übereinstimmenden Eingänge vieler tausend Privat-Originalstücke ausweisen, die fast alle so anfangen: N. N. V' gich offenlich an dem Prief, und tun chunt allen den, die den Prief sehent. lesent, oder hörent lesen, die no lebent oder hernäh chüftig werdent rc. besonders in Schenkungs-Urkunden, womit sie in Hoffnung des Nachlasses ihrer Sünden, und der ewigen Belohnung gar freigebig gewesen sind, ja sich oft selbst an Kirchen und Heilige hingeschenkt haben, wie noch die Namen Martins- und Petersmann erweisen. — Allein wir müssen vor allen das obige Syntagma dictandi ordentlich erklären.

Unter der urkundlichen Anrufung, die

in Diplomen bemerkenswerth, verstehen wir jene uralte und fast allgemeine christliche Weise, alles im Namen Gottes, Jesu Christi und seiner Heiligen anzufangen, welches eben in den Urkunden durch einen verwickelten Buchstabenzug, oder ganz ausführlich geschah, und also lautete: In nomine Dei; oder Domini nr'i J. C. oder Dei aeterni et omnipotentis etc. wofür Karl der Kahle nach einem schon ältern Beispiele des Merovinger Chlodwigs das noch heute gebräuchliche: Sanctae et indiuiduae Trinitatis eingeführt haben soll, obwohl besagte Einführung Ludwigen dem Deutschen und Karl dem Dicken gewisser zugeschrieben werden mag.

Indessen sind weder sie selbst noch ihre Nachfolger beständig dabei geblieben, und die Urkunden des 13ten Jahrhunderts fangen gemeiniglich schon mit Grüßen, frommen Wünschen und dergleichen an, womit doch öfters noch die Anrufungen verbunden waren, z. B. Universis Christi

fidelibus Salutem in auctore Salutis, oder: Gratiam ſuam et omne bonum; oder: ad perpetuam rei memoriam etc. wie denn ſelbſt Karl der IV. in einer Quedlinburger Urkunde nach ſeinem Namen und Titel, und nach der Anrufungsformel: S. et indiuiduae Trinitatis noch das feliciter Amen hinzuſetzte.

Was die urkundlichen Namen anbelangt, ſo hatten unſere deutſchen Stammväter nur einen, z. B. Arnold, Werner. Zu Karls des Großen Zeiten kamen die Zunamen auf, und wurden gemeiniglich von Leibesgebrechen, vom Vaterlande, von einer Gewerbſchaft und dergleichen hergenommen, z. B. Walafrid Strabo, Hans Sachſe, Raviſius Textor; und die Weiſe, zwei Vornamen zu führen, z. B. Hans Georg, Franz Paull ꝛc. war den Deutſchen bis Ende des 15ten Jahrhunderts unbekannt.

Am häufigſten wurden die Zunamen vom Geburtsorte hergeleitet; ſo deutet z. B. Petrus de Rhotenis, de Spar-

tiaco etc. keinen Adeligen, sondern einen von Rhodez rc. gebürtigen an, woraus endlich, wie aus den väterlichen, Geschlechtsnamen, und aus diesen wieder Taufnamen geworden sind. Die Zunamen des hohen Reichs- und Lehenadels, oder der vormals nur allein wirklich adeligen Personen, dergleichen nur Herzoge, Fürsten, Grafen und Dynaste waren, wurden von ihren, anfangs im Namen des Kaisers verwalteten und späterhin eigenthümlich gewordenen Ländereien, Schlössern und Gütern, wohl auch von ihren Sitten, Tugenden und Lebensgeschichten hergenommen.

Die heutigen Edelleute hießen noch vor, und selbst im 15ten Jahrhundert Ministerialen oder Edelknechte, Schenken, Truchsessen rc. und waren zwar Amtsadelich, aber dabei durchaus edlerer und höherer Hofbeamten Dienstleute, von denen sie auch ihre Zunamen führten; bis sie im obbesagten 15ten Jahrhundert ihre Truchsessen-, Schenken-, Mayers- und derglei-

chen herrschaftliche Aemter erblich erhielten, dann auf ihren After= oder unmittelbaren Lehen sich Schlösser oder Wohnungen baueten, und sich davon adelich nannten. Bis zum 12ten Jahrhundert wurden demnach nur Nobiles oder Nobilissimi die größern Lehenleute der Könige, als Fürsten, Grafen und Dynasten, und solche betitelt, welche hohe Ehrenämter oder Hofbedienungen bekleideten.

Weil aber im 11ten Jahrhundert schon so manche Afterlehensleute den Titel Nobilis forderten, ward dem größern Reichs=Adel der Titel Principum beigelegt, welchen Titel schon unter den Merowingern diejenigen führten, die bei den National=versammlungen den Vorsitz hatten. — Dux, Herzog, war der alte deutsche Feldherren= und nachmalige Regententitel über ganze Landschaften, so wie die Grafen, Comites, schon seit dem 6ten christlichen Jahrhundert über die Städte gesetzt, und ihnen noch gewisse Grafiones untergeordnet waren.

Karl der Große setzte zuerst Gränz= oder Markgrafen ein, Vicecomites aber, deutsch Vitzthumen kamen erst am Ende der Regierungszeit seines Sohnes vor, so wie die Grafschaften selbst Comitatus, ehedem Pagus genannt, erst im 9ten Jahrhundert bekannt werden.

Ueber alle diese Grafen wurden noch die sogenannten Pfalzgrafen geschätzt, als welche in den kaiserlichen Pfalzen, Palästen oder Burgen im Namen ihrer Könige die Gerechtigkeit verwalteten. — Der Baronstitel (kein ausschließend Eigenthum des wirklichen Adels) kam erst seit dem 11ten Jahrhundert ins Ansehen, und deutet einen jeden königlichen Lehnmann oder Vasallen an; doch findet man in ältern Urkunden die Namen Vasall und Miles viel öfter als Baro, und im 12ten Jahrhundert nannten sich schon die Adeligen selbst Ritter, und wurden sogar von Fürsten und andern, Domini, Herren genannt, sie mochten gleich vom hohen oder niedern

Adel seyn, wenn sie nur das Cingulum militare einmal hatten, wovon sie sich auch Milites schrieben, von denen aber die Ecuyers, Junker, armigeri, scutiferi, Valeti zu unterscheiden sind.

Mit diesen Titeln verband man in den Urkunden noch die glänzendsten Beiworte, als: nobilis, illuster, excellens und perfectissimus, die aber nicht in allen Zeiten gleiche Bedeutung hatten. So hieß nach dem 12ten Jahrhundert auch jeder vom geringern Adel Nobilis; der fränkische Königstitel Illuster ward unter Karl dem Großen schon den Grafen zu Theil, und perfectus oder perfectissimus hieß jeder, der seine Ehrenstelle nicht erkauft hatte, und kein Leibeigener oder Handwerksmann war. Mit dergleichen Titular-Beiworten waren unsere Alten recht verschwenderisch. Pabst Johann VIII. giebt sogar in einem Strafschreiben einem übermüthigen Prälaten den Titel: seine Heiligkeit, und es war so zu sagen Mode, von

sich selbst in den stolzesten Ausdrücken zu reden — wenn nicht vielmehr die ungesittete Schmeichelei der damaligen Notare daran Schuld hat, als welche auch lebenden Personen die Ehrenworte beatae, ſanctae und piae recordationis oder memoriae so manchmal zugegeben haben.

Die gemeinsten geistlichen Titulaturen in Urkunden sind: Venerabiles, religioſi, beati, deuoti, ſancti etc. die Bischöfe wurden Sanctimonia, beatitudo und Corona apoſtolica genannt, ob sich schon Papst Gregor der Große und alle seine Nachfolger in den Bullen Servus Servorum Dei unterschrieben. Kaiser und Könige erwähnen ihrer eigenen Person im Konterte der Urkunden also: Majeſtatis, Celſitudinis, Sublimitatis, Excellentiae, Manſuetudinis, Serenitatis, Pietatis etc. wie auch regalis Culminis, Magnificentiae, Altitudinis, Clementiae etc. von ihren Ministerialen und Untergeordneten aber heißt es: Induſtria, Sollicitudo,

Sollertia, Vtilitas, Prudentia Veſtra und dergleichen.

Der Titularſatz Dei gratia, den andere auch per Dei gratiam, oder durch Dei dono und Nutu geben, iſt ſchon aus der Hälfte des 6ten chriſtlichen Jahrhunderts; und als die geiſtlichen Herren im Eingange des 14ten Jahrhunderts zu Dei auch apoſtolicae ſedis gratia hinſetzten, wie Otto II. Biſchof zu Hildesheim im Jahre 1321, ſo ſchreiben auch manche weltliche Fürſten Dei et Imperatoris gra'a. Es heißt aber in den kaiſerlichen Urkunden ſtatt Dei gratia wohl öfters: diuina favente clementia, Dei miſeratione, oder diuina concedente, auxiliante, juuante, propitiante, diſpenſante, miſerante, opitulante, praeordinante etc. clementia.

Da nun beſagte Ausdrücke ein demüthiges Bekenntniß der Abhängigkeit von Gott andeuten: ſo läßt ſich kaum begreifen, wie einige Franzoſen des 15ten Jahr=

hunderts einen Hoheitsbegriff damit verbanden, und sich beikommen ließen, daß nicht regierende Fürsten oder Herzoge sich auch von Gottes Gnaden nicht schreiben dürften, da doch Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, ja sogar Hofkapläne und Mönche sich von Gottes Gnaden in den Urkunden öfters geschrieben haben.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun die gewöhnlichsten Anfangstitel in den Diplomen der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser uns bekannt machen, als wovon überhaupt zu wissen ist, daß sie bis auf Ferdinand den I. ordentlich nach der Wahl sich nur Könige, aber erst nach der römisch=päpstlichen Krönung sich Kaiser schrieben, und zwar die Merovinger und Karolinger Reges Francorum, die Deutschen nur immer Reges ohne Zusatz bis zum 12ten Jahrhundert, da endlich der Titel König in Germanien aufgekommen ist.

Wie diese königlichen Eingangstitel mit

der Zeit durch Zusätze vermehrt worden sind, wird die Folge zeigen. Die Merovinger führten keinen andern Titel, als nebst dem Namen: Rex Francorum Vir inluster. Pipin setzt gratia Dei hinzu, und Karl der Große Rex Longobardorum bis zur römischen Kaiserkrönung, nach welcher er einen ganz prächtigen Titel, nämlich Imperator augustus nebst Patritius Romanorum annimmt. Karls Abstämmlinge ändern recht geflissentlich den Zusatz Dei gratia, und setzen als Könige zu R x manchmal Serenissimus, als Kaiser aber beständig Imperator Augustus.

Desgleichen thun auch die deutschen Könige, denn da lieset man: Chuonradus diuina largitatis munere Rex. Heinricus manchmal humilis Romanorum Rex. Otto II. schreibt bei Lebzeiten seines Vaters: Otto iunior senioris diuina annuente clementia Imperator Aug. Der dritte dieses Namens schreibt auch manchmal: secundum voluntatem Dei

Salvatoris Imp. Aug. wohl auch mit dem Zusatze semper zu Augustus. Heinrich II. schreibt am ersten seine Namenzahl. Konrad II. gebraucht sich schon prächtiger Beiworte nach Art des Kaisertitels von Karl dem Großen, als: pacificus, inuictissimus, excellentissimus etc. da doch aus den nachfolgenden Heinrichen sich der Dritte so manchmal gar servus servorum Dei; der IV. humilis, und bald den Dritten, bald den Vierten dieses Namens sich nennt, Heinrich der V. aber sich als Rex Romanorum beständig den fünften, als Kaiser aber sich bald den Vierten bald den Fünften schreibt. — Beständiger, wiewohl nicht mit so hinreichendem Grunde schreiben sich Lothar der Sachse und Konrad der III. immer nur den Zweiten, wie es denn auch seltsam klingt, daß Philipp der Schwabe sich immer den Zweiten nennt. Friedrich II. wechselt gar merklich mit seinen Titulaturen, sucht oft alles Mächtige und Prächtige zusammen, und bringt zu-

erst seine Erbreiche mit in den Titel, worin ihm seine Söhne folgen.

Rudolph von Habsburg schreibt Rudolphus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, dazu Heinrich von Lützelburg und Ludwig der Baier Nos, wie Heinrich der IV. Ego, Karl der IV. aber das Rex Boemia hinzusetzte. Diesen Länderzusatz vermehrte Siegmund mit Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, wozu Friedrich IV. Maximilians des I. Vater: Austriae, Styriae, Carinthiae, Carniolae Dux, Dominus Marchiae, Slavoniae et portus Naonis, Comes in Habsburg, Tyrolis, Pherretis et in Kyburg, Marchio Burgoviae et Landgravius Alsatiae noch beifügte, bei welchem Titel auch alle die nachfolgenden Kaiser aus diesem Erzhause geblieben sind. Daß endlich Maximilian I. sich vor der päpstlichen Krönung Romanorum Imp. Electus zum erstenmal schrieb, verdient wohl unsere Bemerkung.

Die vollständigen deutschen Titulatu-

ren der Erzherzoge von Oesterreich betreffend, so giebt uns Rudolph IV. vom Jahre 1360 ꝛc. folgendes Beispiel: Wir Rudolph der Vierd von Gots Gnaden Phallenz-Ertzhertzog ize Oesterreich, ze Steyer, und ze Kernden, Herzog ze Swaben und ze Elsazz, Herr ze Krain, auf der Marich, und zu Porlnaw, und dez heil. römischen Reichs-Obrister-Jegermeister — und gleich im folgenden Jahre setzt er hinzu: Graf zu Habspurch, ze Phirr und ze Kyburch, Marichgraf ze Purgow und Lantgraf ꝛc. ꝛc. Wenn sie zugleich Kaiser waren, setzten sie noch an die Spitze hin: Römischer Kunig zu allen tzeiten Merer des Reichs.

Zum Beschluß hierher gehört noch, daß die Merovinger und Karolinger sich in Anfangstiteln des Vorwortes Ego weder in der einfachen noch in der mehrern Zahl bedienen. Auch die deutschen Könige haben größtentheils sich dieses Vorworts enthalten, welches zwar in der einfachen Zahl so manchmal Konrad der I., Heinrich der

IV. und V. und Lothar der II. brauchten, aber doch in der mehrern Zahl Zeit des Interregnums aufkommt, und fortan in den Titeln beibehalten wird, obschon die deutschen Könige und Kaiser eben so wie ihre fränkischen Vorfahren, von sich selbst im Konterte bald in der einfachen, bald in der vielfachen Zahl, oft auch in dem nämlichen Diplome sprechen.

Der Haupt-Inhalt jeder Urkunde besteht aus folgenden drei Redegliedern: einem anpassenden Eingange, Ingressus, dem Vortrage, Propositio, und der Bekräftigung, Sanctio oder Confirmatio. Der Eingang ist freilich sehr willkührlich, und fangen sogar einige mit dem Datum, andere mit Anführung der Zeugen, andere wieder anders an; aber die ordentlichen Eingänge sind entweder bloße Ankündigungs- oder Kundmachungsformeln; oder sie sind eine rednerische Anzeige der Ursachen und Bewegungsgründe einer unternommenen Sache, oder sind beides zugleich.

Die Ankündigung selbst geschieht allgemein oder insbesondere. Allgemeine Ankündigungsformeln lauten also: Noverint omnes Regni noſtrique fideles; oder Omnibus fidelibus noſtris tam praeſentibus quam futuris, wohl auch quam et futuris. Oder: Ad universorum notitiam volumus prevenire, oder: Notum facimus tenore praeſentium universis etc. Besondere Eingänge nennen u. zählen uns alle Reichsstände und Unterthanen vor, z. B. Omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus etc. Oder dilectis fidelibus univerſis Paribus, Nobilibus, Caſtellanis, hominibus cenſualibus, et omnibus cujuscunque conditionis etc. Item: Rectoribus eccleſiaſticis et ſecularibus, Principibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Proceribus etc. mit dem Fortsetzungszusatze: Quod, quia, qualiter und dergleichen.

Die rednerischen Eingänge sind meistens vom Nutzen, von der Gerechtigkeit,

von der landesfürstlichen Gnade, Pflichtschuldigkeit und dergleichen hergenommen, z. B. Si opportuna beneficia ad loca ſanctorum wie Childebert der III. oder wie Ludwig der Fromme anfängt: Si petitionibus ſervorum Dei juſtis — favemus, digne retributionis praemio nos a Domino remunerari fideliter credimus: idcirco etc. oder igitur, itaque, ideoque u. ſ. w. wie faſt alle die nächſten Eingänge der Schenkungsurkunden an Kirchen und Klöſter lauten, wobei noch folgende Formeln gewöhnlich ſind: ob remedium animae etc. ob praeſentis vitae proſperitatem et futuram beatitudinem, oder quatenus eos pro nobis melius delectet exorare, u. ſ. f.

In Urkunden über andere Gegenſtände iſt der nächſte Eingang meiſtens aus der Sache ſelbſt hergenommen, und wird nach der Schulſprache zu reden, von Theſis zur Hypotheſis übergegangen. So fängt Kaiſer Rudolph von Habsburg den Beleh=

nungsbrief seiner zwei Söhne über die österreichischen Staaten nach dem Titel und Eingangsgruße also an: Romani moderator imperii ab observantia legis solutus — tamen legis naturae dominium necessario profitetur — ideoque et nos licet in excellenti specula — legis tamen naturae imperio — caput — submittimus etc. — ad instinctum — ejusdem legis — circa magnificentiam status prolis nostrae et sublimationem ipsius studia nostra convertimus; wobei die Zwerchstriche Weglassungen andeuten.

Darauf folgt, wie in jeder andern Urkunde, der Vortrag, Propositio, das ist die Hauptsache selbst, z. B. in der nämlichen Gesammtbelehnungssache: Principatus sive ducatus Austriae, Styriae, Carniolae — cum universis suis honoribus, juribus, libertatibus et pertinentiis — illustribus Alberto et Rudolpho filiis nostris — solenniter cum vexillis —

dedimus in feudum etc.; und wird die Hauptsache nur allgemein berührt, wie z. B. in einer Urkunde Otto des I.: Nostrae proprietatis tres civitatis Sirtava, Grabauua, Buchoe nominatas ad Magadaburg in proprium damus; oder alle Zugehörden werden umständlich beschrieben, wie eben in erstgemeldeter Urkunde Otto also fortfährt: Omnes praefatarum civitatum familias cum — mancipiis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, cultis et incultis jure perenni tradamus.

Dergleichen Uebergaben geschahen entweder ohne alle Verbindlichkeit, z. B. Liberam habeat potestatem faciendi quidquid voluerit, donandi, vendendi, heredibus reliquendi etc. oder Bedingnißweise, z. B. im Rudolphinischen Belehnungsbriefe: Dux Austriae — non esse debet obnoxius — excepto duntaxat:

quod imperio servire tenebitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis — ut princeps imperii dinoscatur. Um anderer oft sehr geringer und lächerlicher Lehndienste, wie auch so mancher bis zur Ungerechtigkeit freigebigen Ausdrücke nicht zu gedenken, dergleichen in chartario usercensi apud Lemovices vorkommt, wo es heißt: & quidquid in eam requirere posset, juste vel injuste vel aliquis per ipsum.

Nachdem die Hauptsache der Urkunde so klar und deutlich aus einander gesetzt ist, so folgt endlich die ernstliche Bekräftigung, Sanctio, Kundmachungs- oder auch Befehl-, Bitt- und Beschwörungsweise, mit oder ohne Bedrohung zeitlicher und ewiger Strafen. So schließt Kaiser Rudolph seine obige Belehnungs-Urkunde: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae concessionis gratiam infringere — quod qui praesumserit, gravem nos-

trae Majestatis offensam se noverit incurrisse. Die Geldstrafen lauten also: Si quis contra — venire temptaverit — sociatio fisco auri libram unam et argenti libras duas persolvat. Oder sciat se triginta librarum — poenam persoluturum, medietatem parti palatii nostri et medietatem saepedicto S. Caenobio. Und diese Geldstrafen sind oft sehr hoch angesetzt, z. B. Millia librarum auri purissimi, medietatem camerae nostrae etc. wozu sie auch öfters Leib- und Lebensstrafen setzen, z. B. Capite puniantur, aut tantum auri pondus — sanctissimo loco conferent. Oder wie Balduin Graf von Hennegau die Uebertreter seines letzten Willens mit der Blendung bedrohet, oder sie mit dem Ausdrucke: Corium et capillos amittat abschrecken will. Dafür setzen andere, selbst Fürsten und Markgrafen, die vor Anbeginn des 14ten Jahrhunderts das jus fisci nicht hatten, und folglich für sich keine Geld-

strafen auflegen konnten, wie Otto der II. von Brandenburg bei Gerken ab A. 1197. decem libras auri purissimi Camerae imperatoriae Majestati persolvat; oder drohten dafür gar ewige und göttliche Strafen an, z. B. Iram Dei omnipotentis sentiat; Dei incurrat judicium; oder judicium portet, et sententiam damnationis incurrat etc.; werfen mit Bannstrahlen um sich, z. B. A conventu omnium christianorum vel liminibus ecclesiarum extraneus habeatur, et Iudae traditores — perfruatur consortio etc. oder nehmen andere Flüche aus dem 108. Psalm der Vulgata, und schicken ihre Willensstörer oder Uebertreter, wie selbst die deutschen Könige öfters thun, unter den schrecklichsten Verwünschungen mit Leib und Seele der Hölle zu, z. B. Inveniat iste Deum et coelestes omnes ac incorporeas Potestares sibi nunquam non adversantes. Immature ex hac vita excidat potius quam excedat; oder: reci-

piat in terribili judicio — et habeat Partem cum Iuda et tremore Cain etc.

So entsetzliche Flüche sind freilich in Privat-Urkunden üblicher, als in königlichen oder kaiserlichen, machen aber dennoch die eigentliche Kanzleibestätigung nicht aus, als welche darin besteht, daß der König oder Landesfürst selbige eigenhändig, oder durch Bevollmächtigte unterschrieben, sie selbst besiegelt oder doch zu besiegeln anbefohlen habe, nach folgenden oder ähnlichen Ausdrücken: In cujus rei testimonium praesentes literas inde conscribi, & anulo oder sigillo nostro muniri, oder wie es im Rudolphinischen Lehnbriefe heißt: bulla aurea tipario regiae majestatis impresso jussimus communiri. Wozu nicht selten noch ein langes Namenverzeichniß zugezogener Zeugen kommt, damit der urkundlichen Bestätigung gar nichts mangele.

Andere hierher passende diplomatische Bemerkungen, als: daß die Merovinger

und ältern Karolinger immer noch Annulus statt Sigilum sagten, daß Zeugen schon in den ältern Urkunden der Merovinger und Karolinger vorkommen, von den Deutschen nicht alle Könige und Kaiser sie gebrauchten, Heinrich V. aber sie in rechte Ordnung und Gang gebracht habe — daß in Rücksicht auf obige Geldstrafen die Worte Camera, Curia und palatium, welche doch übrigens von Villa und Curtis wohl zu unterscheiden sind, allgemein für aerarium genommen werden, wie ersteres aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 828 Charpentier in App. ad Alph. Tir. p. 59. und letzteres aus einem Schenkungsbriefe Lothars vom Jahre 839. Murator. Antiqq. T. I. p. 917. erweiset, und mehr dahin gehörige Beobachtungen zeigen umständlich größere diplomatische Lehrsysteme.

Unsere Stammväter übergaben Güter und Gerechtsame durch sinnbildliche Zeichen, auch nachdem sie Siegel und Briefe darü-

der auszustellen schon bemüßigt waren. Solcher Uebergabs- und Abtretungszeichen geschiehet schon in den Urkunden des 8ten Jahrhunderts Meldung, und die allergewöhnlichsten Formeln sind nach alphabetischer Ordnung aus Gatterers größerm Verzeichniß in 4to p. 170 — 180 unter mehr andern folgende:

Per alapam, anulum und andelaginem oder andilagon, von Deutschen: in Handen langen. Per baculum, birretum und Bibliothecam das Buch der heiligen Schrift. Per capillos capitis, barbae etc. per cespitem, cultelum, claves et clocas, Kirchenglocken. Per denarios, ensem, forfices, womit der neue Herr einem Unterthan die Haare stutzte. Per Gantum, Gwantum oder Wantum, Handschuh; Gwasonem oder Wasonem, Wasen. Per haspam eine Thierschnalle, herbam et terram, iuncum oder viridem Scirpum; per Librum, Lignum oder Frustulum ligni. Per manicam

und mucronem; per nodum und nummum, öfters auch per osculum, daher die Formel bekannt ist: Pro cujus doni confirmatione Walterium Monachum Pater et filius osculati sund. Vxor autem illios, eo, quod a femina Monachum osculari inusitatum habemus; Lambertum quemdam praefectum S. Albani, iubento Walterio monacho, eadem sententia deosculata est. Per palam Altartuch, Pileum, Portas oder auch pugillo terra impleto. Per ramum, sceptrum und stipulas, Strohstoppeln, daher stipulatione facta aliquid dimittere. Per terram et herbam; per vexillum, virgam und Zonam und dgl. m. worüber Cangius in Glossario und andere nachzusehen sind.

Die monogrammatischen Formeln sind zwar eben so gebräuchlich, aber nicht so verschieden. Ueberhaupt giebt es nur zweierlei: eine Erinnerungs- und Anzeigeformel, commemorationis und indi-

cationis. Erstere macht den ordentlichen Schluß des diplomatischen Contextes, und sagt nur so viel, daß der Leser ein Monogramm zu gewarten habe, obschon auch manchmal dasselbe nicht wirklich da ist, ein Zeichen, daß ein anderer die Urkunde schrieb, ein anderer das Monogramm hinmachte; wobei aber zu merken, daß in diesen beiden Formeln selbst das Wort Monogramma fast gar nicht vorkommt, sondern man immer dafür lieset: Signum, Signum manus oder nominis, manus propriae nota oder nominis figura, character nominis und signi, chirographum, signaculum etc. ja sogar Annotatio, Anagramma, und bei Otto II. im Jahre 980. nostrae Majestatis descripti theorematis con nexione.

Die wirklichen Erinnerungsformeln aber lauten also: Et ut haec auctoritas nr'ae largitatis firmiter habeatur, atque per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur — oder: Atque ut hu-

jus complacitationis praeceptum firmum stabileque permaneat; oder ratum perseveret: — nostra propria manu subter eam, oder subtus illud firmari iussimus; oder manu nostra illud assignantes firmamus, u. dgl. Oder, wie bei Kaiser Heinrich dem II.: Nominis nr'i figuram propria manu signantes, oder praeceptum inde conscriptum manu propria confirmantes et corroborantes etc. und wo keine Monogrammen sind, wird doch des Siegels mit dem königlichen Bildnisse gedacht. So heißt es bei Friedrich II.: Ad hujus donationis memoriam — praesens Privilegium fieri fecimus, & bulla aurea typario nostrae majestatis impresso iussimus communiri. Ob nun die Könige das Monogramm eigenhändig hingemacht, oder selbiges durch ihre Kanzler haben hinzeichnen oder aufdrucken lassen, ist uns ganz gleichgültig. Nur das müssen wir noch anmerken, daß die monogrammatischen Erinnerungsformeln beinahe

allezeit mit den sphragistischen Anzeigeformeln verbunden sind.

Sodann folgt die Anzeigeformel des wirklichen Monogramms in einer besondern Zeile, gewöhnlich in der verlängerten Schriftform und folgenden Ausdrücken: Signum Domini Caroli gloriosissimi, oder serenissimi, oder inuictissimi etc. Regis oder auch Imperatoris Augusti, worin das wirkliche Monogramm nach dem ersten, zweiten oder dritten Worte, manchmal auch abgesondert zu stehen kommt. Gleich unter dieser Anzeigeformel unterschreibt sich eben in verlängerter Buchstabenschrift der Kanzler meistens im Namen seines Erzkanzlers also: Adalbero Cancellarius oder Notarius, vice oder ad vicem Sigefridi Archicancellarii oder Archicapellani und Archiepiscopi; recognoui etc. welche Unterschrift eben die kanzleimäßige Recognition heißt, und noch so manchmal unter Kaiser Maximilian II. vorkommt, obschon vor Karln IV. dafür: ad mandatum Do-

mini Regis, oder Imperatoris in Consilio, oder wie bei Maximilian I. ad mandatum sacrae Caesarea Majestatis und dergleichen geschrieben worden ist.

Zunächst dem Recognitionszeichen sind gemeiniglich auch die Sigille aufgedrückt, wenn sie anders nicht angehängt wurden; und auch diese wurden gewöhnlich durch eigene, mit den monogrammatischen verbundene Erinnerungsformeln angezeigt, z. B. Manu nostra subtus eam confirmari decreuimus, et annuli impressione notari, signari oder consignari praecepimus: welche sphragistische Formel in Ermangelung des Monogramms auch allein steht und also lautet: Et ut haec verius credantur signari fecimus, jussimus etc. oder: de annulo nostro sigillavimus, oder: sigilli nostri impressione firmari, oder auch bulla nostra und bullis nostris insigniri iussimus etc. wobei zu merken, das annulus statt sigillum erst im 13ten Jahrhundert ganz abkommt,

und statt sigillum auch meistens die Ausdrücke: Bulla, signeta, signacula, imago, imaginis impressio, signum imaginis etc. gebraucht werden. Uebrigens haben nicht alle Karten ihre Siegel; so wie auch öfters Siegel gegenwärtig sind, ob sie gleich nicht angemeldet werden. Einige machen der goldnen Bullen und der Wachsfarbe Meldung, da sich andere nur mit den Zeugen begnügen; und Rudolph Erzherzog von Oesterreich in einer Acte vom Jahre 1286 weder des Siegels, noch der Zeugen erwähnt.

Zu den sphragistischen Formeln gehören ganz vorzüglich auch die Siegel-Inschriften, die meistens in vermischter Majuskel aus Kapital und Uncial vorgestellt, seit dem 12ten Jahrhundert mit gothischen Buchstaben vermengt, übrigens wie die Münz-Inschriften oft abgekürzt sind. Sie fangen auch meistens mit einem Kreuze oder Stern an, und setzen oft das Wort Sigillum dazu, ganz oder abgekürzt. Die

Inschriften selbst aber sind in den ältesten Siegeln sehr kurz und einfach, z. B. † Ernestus. Di gra. Marchio. Austrie oder Liupold V. Di. gra Marchio etc. oder wie Heinrich Jasomirgott † Heinricus Di gra Dux Bavarie. Dessen Enkel Friedrich setzt schon so manchmal Steyer zu Oesterreich, wiewohl zur nämlichen Zeit und auch schon früher die Inschriften verlängert wurden. So hatte z. B. Karls des Großen Siegel folgende sehr abgekürzte Aufschrift: Dominus noster Karolus Imperator pius felix perpetuus Augustus. Im 13ten Jahrhundert geschieht schon der Erblanden, Zu- und Zahlnamen in den Siegeln öfters Meldung; ja sogar die Geburtszeit des Siegelinhabers und das Verfertigungsjahr des Siegels wird manchmal angezeigt, und dieses vorzüglich in österreichisch-, kaiserlich- und andern herzoglich oder inländischen Siegeln des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts. Man findet

auch auf Siegeln Reime, ganze und halbe Verse.

Sogar die Gegensiegel haben öfters ihre Aufschriften, als: Contra S. oder Contraſ. oder Cont. ſig. oder Cots. und 9 S. oder es steht ganz ausdrücklich: Sigillum minus z. B. ducatus Geldriae; oder sie enthalten besondere Wahlsprüche, z. B. Deum time; Secretum colas; oder wie Karl IV. Juſte judicate filii hominum. — Dagegen sind die Geheim- oder Secretsiegel der österreichischen Landesfürsten oft sehr klein, und weisen nur meistens Bilder ohne Inschriften, da doch der Notarien Privatsiegel beides haben, und andere Geheim- sowohl als Contra-Siegel sich oft vom Hauptsiegel nur durch die mindere Größe unterscheiden.

Päpste bedienen sich meistens der Bullen, haben aber auch Siegel und Gegensiegel. Im Hauptfelde zeigen sich die Bilder der Apostelfürsten, wie auch ihre und des Papstes Namen. Die dabei angebrachte Zir-

kelschrift enthält einen dergleichen Reimvers: Tu pro me navem liquisti, suscipe clavem, oder quod nectis nectam etc. oder Tibi dabo claves etc. Der päpstliche Siegelring enthält ein Fischerbild, daher die Jahrbestimmungsformel: sub annulo piscatoris.

Von den Monogrammen ist überhaupt zu wissen, daß alle gleichnamigen Carolinger das Handkreuz ihres Stammvaters Pipin zum Grunde ließen, und die Mitlauter ihres Namens an dessen Spitze, die Selbstlauter aber in dessen rhomboischen Mitte setzten, folglich lauter einfach kreuzförmige Nominal-Monogrammen hatten, die nur den Namen Karolus ausdrücken. Auch die übrigen Karolinger und ersten deutschen Könige bis auf Otto I. haben lauter Nominal-Monogrammen, bald kreuz-, bald viereckförmige, und schreiben: Hludovicus mit eckigten C und O, Hlotarius, Arnolfus mit F und einem eckigten O. Chuonradus, eben so Heinricus mit ei-

nem eckigten C, und Otto bald mit runden, bald mit eckigten O. — Otto der II. macht als Kaiser Epoche; er bringt ins Monogramm Otto Imperator Augustus, und von dieser Zeit an haben wir lauter Titular-Monogrammen. Otto der III. schreibt als König Rex zum Namen, und als Kaiser wie sein Vater. — Heinrich der II. als König nur seinen Namen, als Kaiser nebst diesem Romanorum Imperator Augustus. Konrad der II. Chvonradus Rex, als Kaiser: Rom. Imp. Aug. Heinrich III. Heinric. Rex, ein andermal Heinricus Di gra, d. i. Dei gratia Rex, und als Kaiser: Heinricus Dei gra Romanorum Imperator Augustus. Heinrich IV: Heinricus quartus Dei gra Rex; als Kaiser: tertius Dei gra Rom. Im. Aug. So schreibt auch Heinrich der V.: Heinricus Dei gra Quintus Romanorum Rex; als Kaiser: Quartus Rom. Imp. Aug. Lothar der II. schreibt sich als König und Kaiser allezeit tercius mit

c und Konrad III. nur geradehin Cunradus Dei gra Romanorum Rex. — Friedrich Rothbart schreibt: Fredericus Dei gra Rom. Rex, als Kaiser: Rom. Imp. Augustus. Heinrich VI. setzt ohne Namenzahl das semper zu Augustus. Philipps Monogramm heißt: Philippus Dei gracia Romanorum Rex semper Aug. So schreibt auch sein Nachfolger Otto mit dem Zahlnamen quartus etc. etc. Friedrich des II. königliches Monogramm lautet also: Fridericus Dei gra Romanor. Rex semper Augustus Hierusalemi etc. Siciliae Rex, und als Kaiser ändert er nur Rex in Imperator. Heinrich der VII. schreibt: Heinricus Septimus Dei gra Rom. Rex semper Aug. Wilhelms Monogramm enthält folgendes: Wilhelmus Dei gratia Rom. Rex Semper Aug. und hat im Rande noch: Spes mea Dominus a iuuentute mea.

Rudolph von Habsburg schreibt immer wie seine Nachfolger Albert I. und

Friedrich III. ohne Namenzahl: Rudolphus Dei gra Rom. Rex semper Augustus. Ludwig der Baier schreibt als König nur: Ludouicus Dei gra Romanor. Rex und als Kaiser: Rom. Imp. Semper Aug. Karl IV. hat wie Albert I. ein zusammengesetztes Kreuzmonogramm, welches folgenden Titel enthält: Karolus Dei gratia quartus Romanorum Imperator semper Aug. Boemiae Rex. Friedrich IV. schreibt gar im kaiserlichen Monogramm: Fridericus Dei gratia Romanor. Imp. semper Aug. Hungariae, Dalmatiae, Croatiae Rex, nebst den symbolischen fünf Selbstlautern A E I O U, worüber die Auslegung in seiner Schreibtafel stand: Austriae est imperare orbi universo; und nach ihm findet sich kein Monogramm mehr.

Was aber die Siegel- In-, Um- und Aufschriften anbelanget, so geben wir der Kaiserordnung nachfolgende Bemerkungen an: das königliche Siegel Karls des

Großen führt die Umschrift † XPE protege Carolum Rege: francorum; das kaiserliche: XPE protege Carolum Imperatorem. Auf seinen Bullen heißt es: JHV (d. i. Jesu) nate Di (statt Dei) Carlum defente potenter. Gloria sit XPO (Christo) regi victoria Carlo. Steht der erste Vers um das Monogramm herum, so ist es das Siegel Karls des Kahlen. Eine andere Bulle von Karl dem Großen hat die Aufschrift: Dn. Kar. Imp. P. F. PP. Aug. das heißt: Dominus Karolus Imperator pius felix perpetuus Augustus. Auf der Rückseite steht meistens unter einem Portal in der Abschnittschrift: Roma, und im Zirkel herum: Renouatio Romani Imperii. — Ludwig der Fromme hat auch die Siegel-Umschrift: XPE protege etc. und auf den Bullen steht: Dominus Ludovicus Imper. nebst Renouatio regni francorum. — Lothar schreibt: adiua statt protege, welches letztere Ludwig der Deutsche schon wieder annimmt.

Karl der Kahle schreibt auf Siegeln seinen Namen mit K, setzt Di gra Rex hinzu, und als Kaiser statt gra schreibt er misericordia. — Karl der Dicke und seine Nachfolger haben ohne Zusatz ganz einfache Inschriften: Karolus Imperator. Arnolfus Rex. Hludovicus Rex; desgleichen auch die zwei ersten deutschen Könige: Chuonradus und Heinricus. Die drei Ottonen haben in ihren königlichen Siegel-Aufschriften † Otto Di gra Rex, in kaiserlichen: † Otto Imperator Aug. Statt des Kreuzes stehen im Siegel Otto's des II. vier Punkte rhomboisch gesetzt, und auf ihren Bullen ist rückwärts zu lesen: Renouatio Imperii Romanorum mit Aurea Roma. — Heinrich der II. macht Epoche, und bringt die Majestätssiegel auf. Seine Siegel-Umschrift heißt: Heinricus D. G. Romanorum Imp. Aug. — Konrad II. führt mehrerlei Siegel, und hat zur Aufschrift: Chuonradus D̄i gratia Rex, oder Rom. Imp. Aug. Auf der Rückseite seiner

Bullen steht unten: Aurea Roma, und umher: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. — Heinrich der III. hat zur Siegel-Aufschrift: Heinricus Tertius Di gra Rex oder Heinricus Dei gracia III. Rex Romanorum, und als Kaiser: ✝ Heinricus Dei gratia Rom. Imp. Aug. — Heinrich der IV. hat folgende kurze Siegelschrift: Heinricus Di gra Rex. Sein gleichnamiger Sohn setzt Quintus zu Rex, und IIII. zu Imperator Aug. — Lothar der II. heißt auf Siegeln immer der III. Die Umschrift Konrads des III. hat statt der Punkte Nullen, und lautet also: ✝ Cunradus o Di gra Romanorum o Rex: II. — Friedrich Rothbart ändert in den Titel-Aufschriften nichts, und schreibt immer Friedericus etc. — Heinrich VI. führt auf Siegeln die Ländertitel ein, und setzt semper zu Augustus. Auf seinen Rücksiegeln lieset man: Iuste judicate filii hominum. — Otto der IV. hat auf seinen königlichen Majestäts-Siegeln

die Aufschrift: Otto Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Auf seinen kaiserlichen: † Dei gratia: (voraus) Otto: Rom. Imp. & semper Augustus. — Friedrich II hat unter mehr andern durch Abkürzungen leicht kennbaren Siegel-Aufschriften folgende: Fridericus Di gra Romanor etc. Rex oder Imperator semper oder semp. August. & Rex Sicil. & Jerlem; ändert auch seine Bullen-Inschriften öfters; desgleichen auch sein Sohn Heinrich der VII. thut, welches Siegel Gottfried Bessel Tomo prodromo Heinrich dem VI. irrig zuschreibt. Konrad IV. hat folgende abgekürzte Aufschrift: † Conradq Divi Augti Impris. Fridci filiq Di gra Romanor i rege electq heres Jerlm. Wilhelm folgende: † S. (das ist Signat) Wilhelmus Dei gratia Rom. Rex semper Aug. — So ungefähr lauten auch die Titelaufschriften Rudolphs von Habsburg und seiner Nachfolger bis auf Karln IV., nur daß Ludwig der Baier die Namenzahl

quartus oder IV. beirücket. Die Schrift selbst ist gothische Capital, und Karls des IV. seine lautet in gothischer Minuskel also: Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imp semper Aug. & Boemiae Rex. Der Zusatz: & Rex Boëmie ist in Bullen oft im Felde angebracht. — Kaiser Wenzels Siegel hat folgende Aufschrift: ✝ Wenceslaus Dei gracia Rom. Rex semper Aug. et Boemiae Rex. Sein Bruder Sigmund hat noch die weitläuftigste Inschrift, und schreibt als König abgekürzt; aber als Kaiser ausführlich: Sigismundus Dei gratia Rom. Imp. sp'r Aug ac Hungarie Bohemie Dalmaciae Croacie Rame Servie Gallicie Lodomerie Comie Bulgarieque Rex et Lucemburgensis heres.

Friedrich der IV., mit dem wir hier schließen, weil das Kaiserbild künftighin nur auf Majestätsbullen vorkommt, und auf Wachssiegeln nur der doppelköpfige Reichsadler mit der allbekannten Umschrift er=

scheinet, führet im Siegel folgenden Inhalt: Sigillum Majestat. (is) Friderici Dei gra Romanorū Imperatoris semper Augusti, Austrie, Stirie, Karinthie et Carniole comitisque Tirolis etc. und unten: qui natus est in die Mathei Apost. CIↃCCCCXV. Um den zweiköpfigen Adler auf der Kehrseite steht die Sigmundische Umschrift: Aquila Ezechielis, sponse oder sponte missa est de celis volat ipsa sine meta, quo nec ales nec propheta euolavit alcius; nebst seinen sinnbildlichen 5 Selbstlautern, die wir schon oben ausgelegt haben, und den zwei Buchstaben auf dem Kaiserschilde F. A. Fridericus Augustus.

Die Zeugen, die in Urkunden vorkommen, werden ordentlich in Augen- und Ohrenzeugen, Visores, Auditores, wohl auch in Bekräftigungszeugen, Confirmatores, untergetheilt; und weil man sie meistens bei dem Ohr faßte, so lieset man öf-

ters: per aurem conducti, auribus tracti und dergleichen. So wichtig aber die Zuziehung der Zeugen war: so findet man sie doch erst unter den fränkischen Königen deutscher Linie so zu sagen, beständig, unter Heinrich den V. kanzleimäßig, vom Lothar dem Sachsen nach der Rangordnung eingeführet. Deutschland nahm also den Gebrauch der Zeugenanführung eigentlich im Anfange des 10ten Jahrhunderts an, und blieb noch im 15ten Jahrhundert bei dieser Gewohnheit.

Unterschrieben sie eigenhändig: so machten sie nur ein † oder Chrismon, oder schrieben eine offenbare Anrufung zu Gott, und setzten dazu ihre Namen mit oder ohne Titel hin, z. B. Signum † Hainrico. Wurden sie aber nur von den Kanzlern angemeldet, dann hieß es: Testium itaque, qui interfuerunt, haec sunt nomina; oder praesentibus quorum quosdam subnotamus; oder His und Hiis audientibus, astantibus, confirmantibus,

laudantibus etc. oder geradehin: Teſtibus Ansbaldo, Aengilberto etc. wohl auch teſtibus nobismet ipſis; teſte tota curia, oder gar überhaupt: teſtis maxima multitudo tam incolarum, quam etc. etc. Die eigenhändigen geiſtlichen Unterſchriften lauten alſo: Ego Everacrus Epiſcopus. Oder: In Chriſti auch Dei nomine N. peccator e'pus ſtipulaui; oder Apollinaris Chriſti miſericordia indignus humilis E'pus ſubſcripſit. Oder: Bernardus a praedicto Epo' rogatus ſcripſit etc.

Auch Nonnen unterſchrieben lateiniſch, z. B. Audegardis priorisa ſubscripssi; und des Schreibens unvermögende Perſonen bekannten öffentlich dieſes ihr Unvermögen, z. B. der blinde heilige Audomar: Hoc abocellis feci, et alius manum meam tenens scripsit. Oder: Sisifera h. f. (honesta femina) pro ignorantia literarum signum venerabilem S. Crucis feci. Das auffallendſte iſt, daß man

die Zeugen oft im Anfange, oft mitten im Kontexte antrifft; daß man auch Kinder, z. B. Vaddo infans, Radolfus infans etc. und sogar Leute unterschrieben lieset, die nie gleichzeitig gelebt haben, welches daher kommt, weil die Nachkommen auf dem leeren Raume der nämlichen Karte immer die Verhandlungen ihrer würdigen Vorfahren durch ihre Zuschrift zu bestätigen pflegten.

Was die urkundliche Ausfertigungszeit und Ortsbestimmung anbelangt: so haben sie ordentlich ganz unten nach den Kanzler-Unterschriften ihren angewiesenen Platz; und bedeutet Actum (statt dessen man wohl auch Acta, und facta sunt haec lieset) meistens die vorhergehende Berathschlagungszeit, Datum aber den wirklichen Zeitpunkt der Ausfertigung und Besiegelung; obwohl dieser Unterschied nicht immer nach der ganzen Strenge zu nehmen ist. — Solch eine Zeit-Angabe war freilich eine höchst wichtige Kanzleifeierlichkeit, darum man selbige

auch auf mehrerlei Arten öfters angab; demungeachtet findet man doch aus dem 11ten und in den folgenden Jahrhunderten so manche Karten, die gar kein Datum aufweisen; (vielleicht weil das Siegel den Mangel schon zur Gnüge ersetzte;) dahingegen andere sowohl im Anfange als am Ende der Urkunden, Jahr und Tag fleißig anmerkten, und schon im 13ten Jahrhundert sogar die Stunde der Ausfertigung manchmal hinschrieben.

Es fingen aber nicht alle deutsche Völkerschaften ihr Jahr mit dem nämlichen Zeitpunkte an. Die westlichen Deutschen zählten ihren Jahresanfang bis auf Carl den Großen vom ersten März, und darauf vom ersten Jänner, die ersten christlichen Ungarn vom 25. März. Die alten Sachsen, Dänen und andere nördliche Deutsche fingen ihr Jahr mit dem Sonnenwendetag des damals sogenannten Wintermonats Bruma, und späterhin ihr christliches Jahr, wie viele andere und selbst die Oesterreicher

von Kaiser Rudolph I. bis Maximilians II. Zeiten vom 25. December, als dem Geburtstage Jesu Christi an. Doch kommt die christliche Jahrrechnung in den merovingischen Urkunden gar nicht vor; Karl der Große soll sie zuerst in die Diplomen eingeführt, und Karl der Dicke sie öfters und beständiger, als alle seine Vorfahren in allen drei Reichen gebraucht haben; aber die deutschen Könige und Kaiser haben sie vom Anbeginn bis heutigen Tag immer beibehalten.

Nebst dem laufenden Jahre Christi ward auch der Monatstag bestimmt, und zwar in ältern deutschen Urkunden nach dem römischen Kalender; in spätern Zeiten aber nach unsern Heiligen= oder Kirchenkalendern, welche Weise erst in den Zeiten Rudolphs von Habsburg allgemein geworden ist; ja man trifft auch Akten aus den mittlern Zeiten an, die vom Ein= und Ausgange, oder auch vom Mittel des Monats datirt sind, nach den Formeln: men-

se intrante, stanto, astante, restante, exeunte; wobei zu merken ist, daß die erste Hälfte der Monatstage ordentlich, die andere aber rückwärts gezählet wird. So heißt die VII. introitus oder introeuntis Iulii der 7te Juli, und tertia Die exeunte Septembri der 28ste Herbstmonat.

Hiermit noch unzufrieden, setzten die Kanzler auch die Berechnung der Indiction oder die Römer-Zinszahl an, welche ein immer in sich wiederkehrender Kreislauf von 15 Jahren ist, erst unter Kaiser Konstantin dem Großen mit dem 24. September gewiß zu werden anfängt, von Karl dem Großen angenommen und von seinen deutschen Thronfolgern beständig beibehalten worden ist; doch rechneten die Notare manchmal wohl auch nach päpstlichen und konstantinopolitanischen Indiktionen, die vom 1ten Jänner und 1ten September anfangen.

Die gewöhnlichsten Formeln der Zeitangaben lauten demnach in merovingischen

Urkunden also: Datum quod fecit dies-mensis-anno regni nostri; in karolingischen und spätern Urkunden: Actum et Datum Anno Domini-mense. — Oder: Actum apud Ebroas idibus Ianuarii Anno — Indictione — nebst ihren Regierungsjahren nach Unterschied der römisch-königl. und kaiserl. Regierung. — Der Monatstag nach Kirchenkalendern bestimmt lautet also: Die dominico post festum B. Martini hyemalis. In crastino S. Lucae etc. und werden die Sonntage meistens nach dem Meßintroitus bestimmt, z. B. feria tertia post Inuocauit oder Laetare; daß ist: Dienstags nach dem 1ten und 4ten Sonntag in der Fasten; dazu einige noch die Sonntagsbuchstaben, Lunationen, Concurrenten, Epacte 2c. anmerken.

So ungefähr lauten auch die Zeitangaben in den österreichischen und kaiserlichen deutschen Urkunden, z. B. Am Sonntag Reminiscere, do man das Halleluja

niederlegt; oder: am Mittichen vor Sand Marie Magdalenentag; am Eritag nach St. Andre des Zwölfbotentag; oder wie Erzherzog Rudolph schreibt: Mit Urchund ditz briefs, der gebe ist ze Wyenna an Freitag vor sant Elisabethentag nach Christes geburt dreytzehen hund't Jahr, dar nach in dem zway und Sechtzigisten Jahre.

Was noch insbesondere die kanzleimäßige Datirung königlicher und kaiserlicher Urkunden anbelanget, so dienet zu wissen, daß die deutschen Reichsoberhäupter auch nach ihren königlichen Regierungsjahren, wie die Merovinger zählten, aber nach ihrer päpstlichen Krönung zu Rom auch die Kaiserjahre dazu setzten, z. B. Anno Regni Domini Ottonis XXVI Imperii autem V. so wie eben die Päpste nach ihrer Wahl: Datum Anno — die suscepti a nobis apostolatus officii; nach der Krönung aber schreiben: Anno — die — Pontificatus nr'i. — Ja sogar ihre Wahl- und Krönungsjahre drückten einige deutsche

Könige nebst ihren Regierungsjahren aus; welche letztere wohl auch öfters in Privat= urkunden, wie die päpstlichen Sitzungsjahre vorkommen. So heißt es in Heinrichs des IV. Urkunden: Anno ordinationis Dn'i quarti Heinrici regis decimo sexto, regni decimo quarto; und im Jahre 1062: Anno coronati Domini Heinrici quarti Regis octavo, regni vero sexto.

Nun passen freilich die recht mit Fleiß angehäuften Zeit=Angaben, und selbst die kaiserlichen mit den königlichen Regierungs= jahren nicht immer genau zusammen; die Schuld aber dessen liegt nicht so viel in den Notaren, als selbst bei den Königen: theils, weil sie nach verschiedenen Epochen ihren Regierungs=Anfang zählen, theils auch, weil sie etliche Monate von dem kö= niglichen Jahre, in welchem sie Kaiser ge= worden sind, öfters für ein volles Jahr gelten lassen, um auf solche Art ihre dop= pelte Jahrrechnung in eine bessere Gleich= heit oder Rundung zu bringen. So schrieb

Karl der Große (dessen Regierung in Frankreich und Italien die Diplomatiker einen drei= und vierfachen Anfang gaben) nach seiner kaiserlichen Krönung zu Rom: Anno Imperii I. Regni vero XXXIV, obwohl erst 3 Monate vom 33sten Jahre seiner königlichen Regierung verflossen waren. So machten es Otto der Große, und wahrscheinlich auch mehr andere.

Dazu fügten sie späterhin noch die Regierungsjahre ihrer Erbreiche nach den ältern Beispielen Heinrichs des VI. und Friedrichs des II. So datirt Kaiser Wenzel einen sichern Geleitsbrief für Pilgreim Erzbischof von Salzburg also: Geben zu Prage nach Christes geburt dreytzehnhund't Jare und darnach in dem Sechsundnewntzigisten Jare des nechsten Sunabends vor sand Valenteins tage, unserr Reiche des Behemischen in dem drey und dreyßigisten, und des Römischen in dem Tzweintzigisten Jaren.

Nach dem Datum folgt ordentlich die

Orts=Angabe, wo das Diplom ausgefertiget worden ist; davon vorläufig zu wissen, daß die Merovinger, Karolinger und ältern deutschen Könige bis auf Ludwig den Baier keine beständigen Residenzen und Reichskammern hatten, sondern in ihren Provinzen herum reisen, und bald dort, bald da, meistens in Klöstern, Bischof= und Fürstenhöfen Gericht halten mußten, bis sie sich selbsten eigene Pfalzen oder Wohnungen, Palatia, Villas oder Cartes regias in den Provinzen errichten ließen, wo sie hernach zu Gericht saßen, weil kein Deutschgeborner wegen einer Rechtssache aus seinem Lande zu bringen war. Solche Pfalzen oder Wohnschlösser hatten sie dann in Baiern, Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen und in den eigentlichen kaiserlichen Domainen oder Tafel=Provinzen am Ober= und Nieder=Rheine, worin Kaiser und Könige auch nach der Hand noch eine Weile Gericht hielten, als sie sammt den Ländern schon veräußert waren.

Daher heißt es auch: Datum Aquisgrani, Frankenewort etc. palatio nostro.

Zum Vortheil für Anfänger geben wir noch ein kurzes alphabetisches Verzeichniß jener Ortschaften und Pfalzen, in welchen die kaiserlichen und königlichen Urkunden meistentheils ausgefertigt worden sind; als: Andernacum, 3 Meilen von Koblenz; Aquas oder Aquis, das heutige Aachen oder Acken, Aquisgranum, Argentina, Argentoracum, Straßburg, Babenberch oder perg, Bamberg. Bochpardon, das Amt Boppardia im Trierischen. Bochbardia in Sachsen. Brunneswic Braunschweig. Calva oder Calve, Calbe im Magdeburgischen. Capungen, Kauffungen im Hessischen, Cassulum in Thüringen. Cobelence auch Cophelenci, Koblenz. Cruciacum, Kreuznach in der untern Pfalz. Duisburgum, Thuisburge im Cleveschen. Dullede oder Dullidi in Thüringen. Duria oder Dura Düren im Jülichschen. — Ersmoutingen, Ermatingen

in Schwaben. Foraheim auch Verecheim item Forenheim etc. in Franken und Speyer. Frangheneuort, Frankfurt am Main. Fulda auch Vuldaha und Vulta, das heutige Fulda. San-Gallunum, Kloster St. Gallen. Godinga in Sachsen, nicht Godinum in Franken. Gozlaria, Goslar. Grona, Gruonaha, Gronaw an der Leine unfern von Göttingen. — Haganoe, Haginaugia etc. Hagenau im Elsaß. Heilicobrune, Heilbronn in Schwaben. — Herenstein, Eristein etc. in Nieder-Elsaß nächst Argentinu. — Herifurt, Herivurde, Herforden im Paderbornischen. — Heristallum, eins in Sachsen und ein anderes im Lüttichschen. — Horrea im Trierischen. — Imileba, auch Mimileua in Thüringen. — Ingglenheim, Engilenheim, Ingolunheim etc. Ingelheim. — Kirihheim, auch Kirichheim in Nieder-Elsaß. — Landenburg, Lobedenburg etc. in der Unterpfalz. — Limburg, auch Wilimaburg, nächst Speyer.

— Lutra, Kaiserslautern in der Unter=
pfalz. — Magadaburc auch Magaburg,
Magdeburg in Niedersachsen. — Matha-
houe und Matah-Cauui, das heutige
Matikhofen in Bayern gegen Salzburg. —
Merſaburc in Thüringen. — Maguncia,
Mainz. — Mulhuſa, Mulinhuson und
Mulehu, Mühlhausen in Niedersachsen. —
Nemetum, Speyer. — Norin- oder
Nurinberc, Nürnberg. — Northuſen in
Thüringen. — Nuhuſem im Wormser
Distrikte. — Ostendine im Trierischen. —
Ostermutinga oder Aostermutinga im
Salzburgischen. — Odinga, Oettingen. —
Padrabunna und Padreburna etc. Pader=
born. — Palithe, Polethe, auch Poleda
und Police, Buoloch am Harzwalde im
Herzogthum Grubenhagen. — Podona,
ein Kaiserhof in Schwaben, eins vielleicht
mit Potama, Bodmen unfern von Kon=
stanz am Bodensee. — Quidi- oder Qui-
tilingaburc, Quedlinburg in Sachsen. —
Rantersdorf, Randeshosen, ein Chor=

herrenstift im österreichischen Innviertel. — Radas- und Ratispona, Regina und Reganesburc, Regensburg an der Donau. — Rense, Reinse, Renns nächst Koblenz. — Rotwila und Rotenwilla, Rothweil. — Salecio, Salsa etc. Selz in der ehemaligen Kurpfalz. — Saueda, Salafelda in Thüringen. — Salz, Saltus etc. an der Saale in Franken. — Sehusa, Seesen im Wolfenbüttelschen. — Sentiacum, Sincicha etc. Sentzig, wo die Auer in den Rhein fällt. — Sologe, Solagon in Schwaben im ehemals sogenannten Sulichgaw. — Theodonis Villa, Thionville an der Mosel. — Thuregum, Turicinum, auch Tigurium, Zürich. — Trajecta oder Trectis, Mastricht. — Tremonia, Druthmania, auch urbs Trotmanni, Tremonia etc. Dortmund. — Triburia, Driburc, heut zu Tage ein Feldstück, Hofestaat genannt, im Mainzischen. — Walahuson in Thüringen. — Wasalia, Wesle das heutige Ober-Wesel im Trierischen. —

Weiblinga, Kloster Wibelingen im Herzogthum Schwaben. — Werlaha, Werlahon, auch Warla etc. die Stadt Werl in Westphalen. — Wilinaburg, Weilburg in der Wetterau. — Wormatia, diese Pfalz lag eigentlich außer den Mauern der heutigen Stadt Worms.

Man lieset aber auch statt Palatium öfters Fiscus, Villa, Curtis und Cortis, mit dem Zusatze publica oder regia, obschon sie eigentlich von Pfalzen unterschieden eine gewisse Hufenzahl Landes, Unterthanen, Dienst, Zehenten, Zinsen und andere Gefälle andeuteten, die aber unmittelbar zur Pfalz gehörten oder nächst dem königlichen Wohnhause gelegen waren. — In solchen Orten nun, die freilich heut zu Tage oft ganz andere Namen haben, hielten die Kaiser Landtage und Reichs-Versammlungen, hörten die Klagen, sprachen das Recht, und fertigten Urkunden aus, welche letztern, wie sie mit der Anrufung

Gottes anfingen, eben so in Christi, oder Dei nomine, oder auch mit: In domino feliciter Amen, gewöhnlich endigten.

Sechster Abschnitt.

Von der Siegelkunde (Sphragistica).

Die Siegelkunde, in der gelehrten Sprache Sphragistica genannt, hat ihren letzteren Namen vom griechischen Worte σφραγις, einem Ringe, woran die Siegel der Alten gewöhnlich befestiget waren, daher man auch in den Urkunden des ganzen ersten christlichen Jahrhunderts nur immer annulus anstatt sigillum lieset.

Allein solche Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann sogar nicht einmal den

Zeitpunkt mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen bestand, oder wem in ältern Zeiten das Recht, Petschierringe zu führen, zugestanden habe.

Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutschlands Großen (den Herzogen und Grafen) etwas seltnes, und erst im eilften und zwölften Jahrhundert kommen sie allgemeiner vor.

Wissenschaftlich behandelt wurde die Siegelkunde sogar nicht früher, als in der zweiten Hälfte des letztverflossenen 18ten Jahrhunderts, wie im Eingange dieses Buches erwähnt worden, und der gegenwärtige wissenschaftliche Standpunkt der Siegelkunde ist in folgender kurzen Lehre ausgedrückt.

Von den Siegeln an den Urkunden.

Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben

zu mancherlei Untersuchungen Anlaß. Wir führen hier nur das Allernothwendigste davon an.

a. Form der Siegel.

Die alten Sigille sind gewöhnlich ganz rund, oval oder länglichrund; seltener drei-, vier-, fünf-, sechs-, achteckig, rautenförmig, oder von regelmäßiger Figur. Einige sind fest aufgemacht, andere hangen herab. Meistens waren sie im Anfange sehr klein, allmälig sind sie größer geworden. Unter Kaiser Karl V. noch hatten sie in Deutschland nur 3 Zoll im Durchschnitte, unter Ferdinand I. schon fünf u. s. w. Doch findet man in früheren Zeiten bisweilen schon größere Siegel.

b. Materie der Siegel.

Gold, Silber, Blei und Wachs von verschiedenen Farben sind die Materien, worauf die Siegel geprägt wurden. Goldene Siegel waren von jeher fast allein

ein Vorrecht unumschränkter Herren; doch giebt es hiervon einige Ausnahmen. Die silbernen Sigille sind selten, nicht ganz so selten die silbernen übergoldeten. Der bleiernen bedienet sich fast ausschließungsweise die römische Kanzlei; doch trifft man dergleichen auch von Bischöfen und Aebten an. So hängt z. B. an einer vom Bischofe Konrad von Halberstadt im Jahre 1207 ausgestelleten Urkunde ein Siegel von Blei.

Das Wachs war immer, sowohl bei Fürsten als Privatpersonen, die gewöhnlichste Materie zu den Sigillen. Es ist an den alten Siegeln durch die Länge der Zeit hart, trocken, spröde geworden, und läßt sich zerreiben; fetteres und zäheres Wachs giebt eine neuere Zeit zu erkennen. Die Untersuchung des Wachses ist daher bei einem Beweise der alten Siegel nothwendig.

c. Farben der Siegel.

Die Farben sind nach den Zeiten, dem Stande der Personen, und der Beschaffenheit der Geschäfte, verschieden gewesen. Die Länge der Zeit hat aber die Farben des Wachses merklich verändert, so daß z. B. das weiße eine grauliche und Aschenfarbe bekommen hat, das grüne ins Braune fällt u. s. w. Das rothe hat sich noch am besten erhalten; Wasser mit Branntwein vermischt, giebt ihm seinen alten Glanz wieder. Blaues und schwarzes Wachs kommt eben nicht vor, vermischtes oder zusammengesetztes ist aber nicht so selten.

Bis ungefähr in die Mitte des 13. Jahrhunderts wird man am häufigsten weißes Wachs finden, zwischen durch gelbes; das grüne dauert bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts, von wo an das schon vorher manchmal übliche rothe Wachs am gebräuchlichsten ist. Doch leidet dieß,

wie sich von selbst versteht, seine Ausnahmen.

Das kleine Siegel Kaiser Siegismunds vom Jahre 1431 ist in rothem Wachse; das große Kaiser Friedrichs III. vom J. 1451 aber, das 5 Zoll im Durchschnitte hat, ist in weißem Wachse. Der Kaiser erscheint in demselben auf dem Throne sitzend, an dessen Fuß ein kleiner Siegelring in rothem Wachs ist, 7 Linien hoch und 5 breit. Ein merkwürdiges Siegel, weil man von der Art kein Beispiel mehr an den Diplomen der Kaiser findet.

Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts wird das noch weiche rothe Wachs bisweilen mit weißem Papier überzogen, so daß das Siegel inwendig roth, und die Oberfläche weiß ist. Diese Art von Siegeln hat natürlicher Weise durch die Zeit vieles gelitten.

Seit etwa 200 Jahren hat man statt des rothen und grünen zähen Wachses, in den Secretariaten der Bischöfe,

Kapitel, Gemeinheiten, und in den kleinen Kanzleien der Untergerichte eine rothe oder weiße, bisweilen auch grüne, selten eine schwarze Siegelmasse genommen. Zu dieser Erfindung ist, wahrscheinlich schon um die Mitte des 16ten Jahrhunderts, oder doch bald nach derselben, eine andere gekommen, nämlich das spanische Wachs, womit besonders Scheine, Briefe und viele andere Privatschriften gesiegelt werden.

Um die offenen und geschlossenen päpstlichen Breven zu unterscheiden, drückt man auf den Rücken der ersteren das apostolische Siegel mit weichem rothen Wachse. Das Gepräge auf demselben ist der Fischerring, der den heil. Petrus in seinem Kahn als einen Fischer vorstellt; die Umschrift ist der Name des Papstes. Das Sigill ist länglich, und mit eirund gelegten Pergamentbändern eingefaßt. Alles ist in einer weißen eisernen Kapsel verwahret.

d. Umschriften auf den Siegeln.

Die Umschriften auf den päpstlichen

Siegeln sind sehr lakonisch. Ueber den Bildnissen Petri und Pauli stehen die Buchstaben S. P. A. S. P. E. Papst Sixtus IV. hat zuerst diese Buchstaben anders, nämlich so gesetzt:

S. S.
P. P.
A. E.

Auf der Rückseite des Siegels ist der Name des zeitigen Papstes.

Erzbischöfe und Bischöfe führen zur Umschrift ihren Namen, die Stadt, wo sie sitzen, ihre Würden, und bisweilen Monogrammen; welches letztere aber als etwas Ungewöhnliches anzusehen ist.

Die Inschriften auf den kaiserlichen Sigillen waren ehedem weit einfacher und kürzer, als in den spätern Zeiten.

Die französischen Könige hatten von jeher nur die Umschrift: — DEI GRATIA FRANCORUM REX.

Die Umschriften auf den Siegeln der Herren, Kapitel, Aebte, Aebtissinnen rc.

Beamten, Städte und Privatpersonen, waren gemeiniglich sehr bescheiden.

Die Umschriften auf den Gegensiegeln pflegen eine Abkürzung der Umschriften der großen Sigille zu seyn.

Die Worte der Umschriften werden selten ganz ausgedrückt. Die Buchstaben sind gewöhnlich große römische, mit einigen gothischen untermischt. Die auf die Siegel gegrabenen Namen sind nicht immer mit den zu Anfange der Urkunde stehenden einerlei. In den mittleren Jahrhunderten erscheinen die Buchstaben der Umschriften oft umgekehrt. Selten sind die Siegel ohne Umschrift, die Gegensiegel aber oft genug. Die Inschriften auf den Siegeln eines und desselben Fürsten sind bisweilen aus leicht begreiflichen Ursachen nicht völlig dieselben. Die Charactere der Umschriften, und der Styl selbst, können zur Bestimmung des Alters eines, etwa von einem Dokumente genommenen, und an ein anderes befestigten, Siegels dienen.

e. Zierrathen der Siegel.

Die päpstlichen Siegel oder Bullen haben keine andere Auszierung, als die Köpfe der heiligen Peter und Paul.

Die Bischöfe erscheinen auf ihren Siegeln auf einem bischöflichen Stuhle sitzend, in der einen Hand den Stab, in der andern ein Buch haltend, und den Zeige- und Mittelfinger erhoben, um den Seegen zu ertheilen.

Die nächsten Nachfolger Kaiser Karls des Großen nahmen auf ihre Sigille nur ein Brustbild, den Kopf mit Lorbeer umkränzt. Heinrich VI. zeigt sich auf einem kaiserlichen Stuhle sitzend, die offene Krone auf dem Haupte, in der Rechten einen Zepter, in der Linken die Erdkugel oben mit einem Kreutze. Friedrich III. hat die geschlossene Kaiserkrone, Zepter und Reichsapfel. Das Feld des Siegels ist mit 8 kleinen Wappenschilden angefüllt, die verschiedenen Besitzungen dieses Kaisers anzuzeigen. Karl V. hat im Jahre 1532 ei-

nen zweiköpfigen gekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust den Wappenschild des Kaisers haltend. Unter Ferdinand III. im Jahr 1561 stellt das kaiserliche Sigill einen Schild vor, der von zwei Adlern gehalten wird, darüber ist die große kaiserliche Krone, und 11 kleine gekrönte Adler füllen das leere Feld zwischen dem Ordensbande des goldenen Vließes, und der doppelten Reihe der Umschrift aus.

Ritter, Edelleute u. s. w. haben sich in diesen Dingen nach dem Geschmack eines jeden Jahrhunderts gerichtet, und die unumschränkten Herren nachgeahmt. Zuerst erscheinen sie auf Sigillen bewaffnet, hernach ist das Siegel ein bloßer quer liegender Schild unter einem Helm, als wenn das Wappen an einem Baum hinge; in der Folge sind andere Veränderungen hinzugekommen.

Nicht bloß die sogenannten Sigilla equestria, sondern auch die Fußsiegel (Sigilla pedestria), sind als ein nur Per-

sonen von hohem Stande zukommender Vorzug anzusehen. —

Die Aebte haben auf den alten Siegeln Bischofsstäbe und Mützen, sitzen auf einem Stuhl und erheben die Finger, um das Volk zu seegnen. Die Aebtissinnen sind in großem Chorhabit, und halten den Hirtenstab. Auf diese Vorstellungen sind die Wappen gefolget.

Die Städte, Gerichtsschreibereien, Probsteien, selbst die Beamten, und alle, die eine Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, stellten auf ihren Siegeln Thürme, Schlösser und Stadtthore vor. Ueberhaupt aber sind in Ansehung dieses Stücks von Zeit zu Zeit allerlei Veränderungen vorgegangen, die man aus größeren Werken, oder am besten durch eigne aufmerksame Betrachtung der mancherlei Siegel in verschiedenen Perioden erlernen muß.

f. Befestigung der Siegel.

Die älteste Art, die Siegel fest zu machen, ist diese: Es wurde ein Kreuzschnitt in das Pergament gemacht, welches man siegeln wollte. Nachdem man die 4 Winkel des Pergaments durchstochen hatte, zog sich das noch weiche Wachs durch die-

se Oeffnung, so daß ein Theil inwendig, der andere auswendig blieb; und auf der inwendigen Seite wurde gesiegelt. Dergleichen Siegel werden Sigilla membranae affixa genennet.

Nur die Siegel von Wachs können so fest aufgemacht werden; die metallenen mußte man an die Urkunden hängen, und das war die zweite Art zu siegeln. Das Pergament wurde unten eingebogen, in dasselbe ein Schnitt oder Loch gemacht, und eine Schnur von Pergament, Seidenfaden, Leder ꝛc. durchgezogen. Die beiden Enden des Bandes wurden zusammengeleimet, und mit einem Stück Metall (oder auch weichem Wachs) umgeben, worauf das Siegel geprägt war. Die Verschiedenheit der Bänder für die Sigille bezeichnete ehedem den Stand der Personen, oder die Natur der Sachen. — Das Alter der hängenden Siegel kann wohl nicht über das 12te Jahrhundert hinausgesetzt werden.

Man hatte noch zwei andere Arten zu siegeln:

1) Unten an der Urkunde selbst wurde eine Pergamentstreife abgeschnitten, und ein Siegel in Wachs darauf gedrückt.

Diese geschwinde, gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts erst erfundene, aber hie und da bei einigen Sachen bis auf die neuesten Zeiten sich erhaltene Art zu siegeln, ist eigentlich nur für die Acten, die keine lange Dauer haben.

2) Man macht zwei gleichlaufende Querschnitte in das Dokument auf Pergament oder Papier, nahe an den Unterschriften, oder unten am Rande der Urkunden. Zwischen die beiden Schnitte wurde ein Papierband gezogen, auf das Papier weiches Wachs gelegt, das Papierband darüber geschlagen, und das Siegel unter einer Presse darauf geprägt. Diese Art, die Siegel aufzudrucken, ist erst gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts aufgekommen.

g. Gegensiegel.

Die Gegensiegel (Secret = Insiegel, Contrasigilla) scheinen an die Stelle der Ringe gekommen zu seyn, welche man im 11ten Jahrhundert noch zum Siegeln gebrauchte. Anfangs bediente man sich ihrer nur bei ordentlichen Briefen und in gehei=

men Geschäften; hernach aber haben sie den Urkunden eine größere Glaubwürdigkeit verschafft, und das Nachahmen oder die Verwechselung der Sigille schwerer gemacht.

Statt des Gegensiegels wurden bisweilen auf das große Siegel, wenn das Wachs noch weich war, mit dem Daumen ein oder mehrere Einschnitte gemacht, und es scheint, daß die Anzahl dieser Einschnitte nicht ganz willkührlich gewesen sey, sondern sich nach dem Stande desjenigen, der das Siegel führte, gerichtet habe.

Außer dem Siegel und Gegensiegel, oder dem Zeichen mit dem Daumen, hingen die Notarien, oder diejenigen, welche siegelten, noch ein kleines Ringsiegel unten an, das an einem doppelten oder einfachen, unten an der Urkunde eingeschnittenen Pergamentbande befestiget wurde. Gemeiniglich war es ein Monogramm des Notars, der die Urkunde verfertiget hatte.

Die Gegensiegel waren überhaupt entweder von den Auszierungen, oder von den Umschriften des Siegels hergenommen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Pal.

Krause

37

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, Friedrich A.

Die Diplomatik und Sphragistik in ihren Grundlinien zum Gebrauch bei Vorlesungen

Quedlinburg ; Leipzig 1824

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Pal 43
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11272583-1